

ent!scheidung

Publikation der Organisationen mannschaft, VeV Schweiz und IGM Bern



Editorial

Willkommen zur aktuellen Ausgabe der ent!scheidung, liebe Leserinnen und Leser.

Ende 2020 und Anfang 2021 hat das Bundesgericht mehrere Leitentscheide zum Unterhaltsrecht verfasst.

Diese sollen u.a. Mütter dazu verpflichten, ihren Lebensunterhalt selber zu bestreiten. Konkret müssen Mütter, sobald das jüngste

Kind eingeschult wird, einer Arbeitstätigkeit von mind. 50% nachgehen. Im Kanton Bern ist die Einschulung bereits mit dem Erreichen des Kindergartenalters, also mit ca. 4 Jahren erreicht. Wenn das jüngste Kind dann in die Oberstufe geht, soll ein 80%-Arbeitspensum erreicht werden.

Dass sich die Bundesrichter mit dem Thema auseinandersetzen, wird auch von erstinstanzlichen Gerichten begrüsst. Es soll eine einheitliche Rechtsprechung für die ganze Schweiz erreicht werden, bei welcher auch der Unterhalt bzw. die Unterhaltungspflicht einheitlich berechnet werden soll. Nämlich die zweistufige Berechnungsmethode. Nur in ausserordentlich günstigen Konstellationen soll die einstufige Berechnung noch zur Anwendung kommen.

Da das Bundesgericht in der neusten Rechtsprechung «das Primat der Eigenversorgung» stärker betont als bisher, ist durchaus denkbar, dass sich die künftige Rechtsprechung von den übernommenen Vermutungen wegbeugen wird. Dafür spricht auch der in BGer vom 30.3.2021 (neu aufgestellte) Grundsatz, wonach das Eheschutzgericht in Fällen, in denen nicht mehr mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes gerechnet werden kann, den Vorrang der Eigenversorgung

des ehemals haushaltführenden Ehegatten miteinzubeziehen hat.

Bereits haben sich etliche Frauenorganisationen zu Wort gemeldet und die neue Gerichtspraxis infrage gestellt. Es sei ungerecht und nicht zumutbar, dass eine Mutter zur Arbeit gehen muss und die Kinderbetreuung dadurch vernachlässigt oder eine Drittbetreuung geregelt werden muss. Das Thema wurde auch schon im SRF «Zischigsclub» diskutiert. Die verschiedenen Organisationen von Männern und Frauen, aber auch Anwälte/innen und Richter/innen sind sich ob der Ausarbeitung «noch» nicht einig. Da bleibt noch etliches offen und muss beurteilt werden.

Auch für die Beratungsvereine wie mannschaft, VeV und IGM-Bern ist die Sache nicht einfacher geworden. Leitentscheide sind eben Leitentscheide. Die Umsetzung liegt nun bei den Gerichten.

Sicher wird es weitere bundesrechtliche Urteile brauchen, bis die neue Rechtsprechung denn auch greift.

Wir alle sind gespannt, wie die Gerichte zum neuen Unterhaltsrecht entscheiden werden, damit eine durchgängige Rechtssicherheit im Unterhaltsrecht entsteht.

Manuel Grossenbacher
Präsident IGM Bern

Inhalt

Editorial	1
In Gedenken an Jan Piet H. de Man	2
Wer soll die Erziehung von Trennungskindern übernehmen?	3
Elterliche Entfremdung – eine stille Epidemie	4
Gegen Zahnärztin entfremdet	8
Weiterbildung zum GeCoBi-Trennungsberater	10
Gefährdet wer auf grossem Fuss lebt seine Pensionskasse?	11
Fachaustausch zwischen Vätern und Mütterberatern	13
Vaterverbot	14
L'enfant dans les séparations conflictuelles: peut-on faire mieux?	16
Bezirksgericht Bülach stellt Kindern einen Rechtsöffnungstitel aus	17
Was macht eigentlich GeCoBi?	20
Motion Nantermod	22
Impressum	24

In Gedenken an unseren Freund und Kollegen Jan Piet H. de Man

29. November 1942 – 11. November 2021

Im Namen des International Council on Shared Parenting (ICSP) möchten wir der Familie und den engen Freunden von Jan Piet H. de Man, der am 11. November 2021 verstorben ist, unser aufrichtiges Beileid aussprechen.

Wir alle werden Jan Piet H. de Man als unseren lieben Freund und geschätzten Kollegen vermissen. Als engagierter Forscher, der sich auf das Wohl von Kindern konzentriert, und als Pionier der Reform des Familienrechts bei gemeinsamer Elternschaft in Belgien und darüber hinaus, war er einer der Mitbegründer des International Council on Shared Parenting (ICSP).

Seit der Gründung im Februar 2014 gehörte er als Kinder- und Familienpsychologe und akkreditierter Familienmediator dem ICSP-Vorstand an, der Familienberufe vertritt. Er engagierte sich leidenschaftlich für unsere Mission und engagierte sich aktiv in allen Gremien und Aktivitäten, einschliesslich unserer International Conferences on Shared Parenting in Bonn



Jan Piet H. de Man

(Deutschland) 2014/2015, Boston (USA) 2017, Strassburg (Frankreich) 2018, Malaga (Spanien) 2019 und Vancouver (Kanada) 2020 mit zahlreichen Vorträgen zu seinen empirischen Forschungsergebnissen und praktischen Erfahrungen. Wir haben

seine persönliche Ausgeglichenheit und seinen Humor, seine Forschungsbegeisterung, seinen Rat und seine kontinuierliche Unterstützung sehr geschätzt.

Ist es Absicht oder Zufall, dass die Welt am 20. November 2021 parallel zur Gedenkfeier für Jan Piet H. de Man den Internationalen Tag der Kinderrechte feiert? Tatsächlich war es Jan Piet, der sich mit ganzem Herzen und aller Kraft für das Recht aller Kinder auf der Welt einsetzte, bei beiden Elternteilen in Liebe und Frieden aufzuwachsen.

Rückblickend auf sein Lebenswerk liegt es nun an uns allen, sein Erbe zu pflegen und voranzubringen. Mögen die Saaten, die er für das Recht aller Kinder gesät hat, bei beiden Elternteilen aufzuwachsen, weiterhin Früchte tragen! Lieber Jan Piet, wir werden dich für immer in unseren Herzen behalten!

Oliver Hunziker
Vizepräsident ICSP

Wer soll die Erziehung von Trennungskindern übernehmen?

Am 28. Januar 2022 fand in Zürich eine vielbeachtete Konferenz zu den Themen alternierende Obhut und Eltern-Kind-Entfremdung statt.

Der vom Dachverband GeCoBi organisierte Anlass wurde als hybride Veranstaltung konzipiert. Somit war es möglich, sowohl vor Ort als auch via Zoom teilzunehmen. Rund 150 Personen machten von dieser Möglichkeit Gebrauch, darunter rund 100 online.

Das Programm versprach Information auf höchstem fachlichem Niveau. Die Referentinnen, zufälligerweise alles Frauen, gehören zu den absoluten Spitzen in den jeweiligen Themen. Entsprechend hoch war das Niveau der Referate.

Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf, Juristin an der Evangelischen Hochschule Nürnberg – im deutschsprachigen Raum sicherlich die bekannteste Wissenschaftlerin zum Thema alternierende Obhut, war extra angereist, um direkt vor Ort zu referieren. Ihr Vortrag zeigte in absoluter Klarheit auf, weshalb dieses Betreuungsmodell zahlreiche Vorteile mit sich bringt.

Ihr Standardwerk «Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis» und insbesondere das Nachfolgebuch «Praxisratgeber Wechselmodell» bildet sowohl theoretisch wie praktisch den Unterbau für die Einführung und Umsetzung des Wechselmodells, in der Schweiz bekannt als alternierende Obhut. Ihre Arbeit ist für den deutschsprachigen Raum, aber auch weltweit von unschätzbare Bedeutung.

Prof. Dr. Linda Nielsen, Psychologin an der Wake Forest University, ist insbesondere bekannt für ihre Metastudie, welche weit über 60 Studien zum Thema analysiert. Linda Nielsen erklärte in ihrem be-

eindruckenden Videobeitrag, dass von den über 60 Studien kaum eine irgend einen Nachteil für die Kinder finden konnte. Im Gegenteil war, unabhängig von der Fragestellung der jeweiligen Studie, in fast allen Fällen eine Verbesserung, oder zumindest kein signifikanter Unterschied zu anderen Betreuungsmodellen festzustellen. Die Arbeit von Linda Nielsen bildet die argumentative Basis für die alternierende Obhut, sie widerlegt zahlreiche angebliche Gegenargumente mit simpler Statistik. Ihr Werk ist daher von grosser Wichtigkeit für das ganze Thema, weltweit.

Dr. Jennifer Jill Harman, Psychologin an der Colorado State University, ist seit 2021 Präsidentin des International Council on Shared Parenting ICSP. Sie lehrt und forscht seit Jahren zu den Themen alternierende Obhut und insbesondere Eltern-Kind-Entfremdung (parental alienation). In ihrem Videoreferat zeigte sie klar die Zusammenhänge zwischen den beiden Themen auf. Die relativ offensichtliche Tatsache, dass alternierende Obhut eine drohende Entfremdung verhindern kann, konnte durch ihre Arbeit klar belegt werden. Jennifer Harman setzt sich dafür ein, möglichst vielen Kindern unter der Betreuung beider Eltern zu belassen, dies selbst gegen den Willen eines Elternteils, wenn nötig.

Ursula Kodjoe, Kinderpsychologin, Mediatorin und Sozialpädagogin aus Deutschland, war zusammen mit Altrichter Jürgen Rudolph massgeblich an der Gründung der Cochemer Praxis beteiligt. Sie vertritt klar und vehement den Standpunkt und die Sichtweise der Kinder und konnte damit den Reigen der Referate eindrucklich abschliessen. In ihrem Referat bezog sie klar Position für die Kinder und deren Erlebniswelt in Situationen von Trennung/Scheidung. Sie betonte, wie

wichtig für Kinder der Fortbestand von stabilen und verlässlichen Kontakten zu ihren Eltern sei.

Am anschliessenden Podium unter der Moderation der bekannten Journalistin Claudia Blumer, früher Tagesanzeiger, jetzt 20 Minuten, diskutierten Hildegund Sünderhauf, Oliver Hunziker, Nationalrat Sidney Kamerzin und Phil Ruch-Léon gemeinsam über die rechtliche Situation in der Schweiz in Bezug auf alternierende Obhut.

Ein von Sidney Kamerzin eingereichter Vorstoss will diese Betreuungsform stärker im Gesetz verankern und dies, wenn nötig, auch gegen den Willen eines Elternteils. Er betonte am Podium insbesondere die Wichtigkeit, die Streitigkeiten zwischen Eltern auf möglichst tiefem Niveau halten zu können, um die Kinder zu schonen. Hildegund Sünderhauf bekräftigte dies, sie hatte bereits im Referat darauf hingewiesen, wie wichtig dieser tiefe Konfliktlevel sei, und durch welche Massnahmen man darauf hinarbeiten könne.

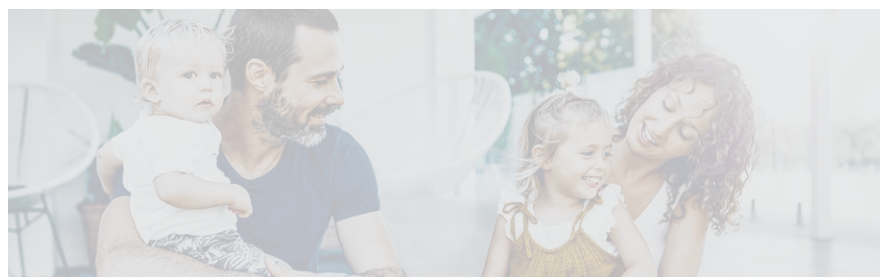
Oliver Hunziker betonte, dass die Verantwortung bei Gerichten und Behörden lägen, die vorhandenen Gesetze auch im Sinne des Gesetzgebers umzusetzen. Neue Gesetze nützen nichts, wenn sie nicht angewandt werden. Hier bleibe noch viel zu tun, so Oliver Hunziker.

Phil Ruch-Léon schilderte seine Erfahrungen als betroffener Vater und konnte aufzeigen, wie schnell eine Trennung in eine hässliche Schlammschlacht abdriften kann, wenn nicht beide Eltern konstruktiv und kindbezogen agieren.

Nach gut drei Stunden endete die Konferenz. Am anschliessenden Apéro konnte noch das eine oder andere Gespräch geführt werden – gegen 22.00 Uhr löste sich die Veranstaltung langsam auf.

Aktuell werden die Videos der Konferenz aufbereitet – sie sollten bis zum Erscheinen der **ent!scheidung** verfügbar sein: gecobi.ch/trennungskinder-erziehen

Oliver Hunziker
Präsident GeCoBi



Elterliche Entfremdung – eine stille Epidemie

Dr. Rakesh Kapur (K) im Interview mit Dr. Alan D. Blotcky (B)

Alan Blotcky ist klinischer und forensischer Psychologe in privater Praxis und klinischer Professor an der Fakultät für Psychologie an der Universität von Alabama in Birmingham (USA). Er hat in der Zeitschrift *Psychiatric Times* eine Reihe von Artikeln über elterliche Entfremdung und falsche Missbrauchsvorwürfe veröffentlicht. Er hat hunderte von Fällen elterlicher Entfremdung betreut.

K: Du hattest also die Möglichkeit, unsere Umfrageergebnisse durchzugehen. Was diese offenbaren ist, dass bei den juristischen Fachleuten, d.h. den Richtern und Anwälten, in 54 Fällen eindeutig falsche Anschuldigungen eines Missbrauchs vorlagen. Zweitens, was für mich noch überraschender und schockierender ist, fiel auf, dass in einem von sechs Fällen, falsche Anschuldigungen eines *sexuellen* Missbrauchs vorlagen.

Missbrauchsvorwurf

B: Ja, weisst du, besonders bei Streitigkeiten über die elterliche Sorge ist ein Missbrauchsvorwurf ein Signal und ein Schlüssel zum Verständnis. Ich denke, dass ein solcher Kontext die Dynamik von allem verändert. Ich meine, normalerweise nimmt man einen Missbrauchsvorwurf ernst und ich empfehle niemandem, das nicht zu tun. Das Erste, was ich Anwälten und Richtern aber sagen würde ist, nicht zu überreagieren und keine harten oder übereilten Entscheidungen zu treffen, bevor die Vorwürfe untersucht und so gut wie möglich verstanden worden sind. Ich schaue mir gerne den zeitlichen Ablauf an. Der Ablauf von Ereignissen erklärt oft, warum ein Missbrauchsvorwurf gerade jetzt aufkommt. Waren Emotionen im Spiel, gab es einen Streit zwischen Mutter und Vater oder gab es einen anderen auslösenden Punkt, der erklärt, warum gerade jetzt ein falscher Missbrauchsvorwurf erhoben wird? Ich erstelle einen Ablaufplan, ich zeichne die verschiedenen Ereignisse auf, die dazu beitragen, um zu erklären, warum diese Anschuldigung derzeit im Raum steht.

Die andere rote Fahne, auf die ich achte ist, dass Eltern während eines Streits über die elterliche Sorge manchmal mit *mehreren* Missbrauchsvorwürfen gegen den anderen Elternteil aufwarten. Es macht einfach keinen Sinn, dass der andere Elternteil sich ausgerechnet während des Scheidungsverfahrens in irgendeiner Form missbräuchlich verhält. Wenn es also mehrere Anschuldigungen gibt, ist das in der Regel ein Warnsignal für eventuell haltlose Vorwürfe.

K: Oft gibt es keine Ermittler oder Ermittlungsinstrumente, die verfügbar sind. Es ist mehr wie *er sagte, sie sagte*. Und während dieser langen Zeit haben die Kinder dann keinen Zugang zum Elternteil, der angeblich der missbrauchende Elternteil ist.

Verschleppung

B: Ja, das passiert ständig! Also ist normalerweise ein weiteres Warnsignal, wenn jemand eine Anzeige gegen einen anderen Elternteil erstattet, aber dennoch den Gang vor Gericht immer wieder hinauszögert. Das ist ein grosses Problem und die Richter müssten viel besser auf diese Dynamik eingestellt sein, denn sie sind diejenigen, die die Verzögerungsversuche stoppen könnten. Eine Verzögerung kann sich über Monate, wenn nicht Jahre hinziehen.

K: Oft glauben wir, dass falsche Anschuldigungen im Grossen und Ganzen harmlos seien und nur einfach aus Wut entstanden seien. Werden sie in Obhutsstreitigkeiten jedoch nicht bewusst als Taktik eingesetzt?

B: Genau so funktioniert das. Die Leute wissen jetzt, dass der ganze Prozess ins Stocken gerät, wenn man gegen den anderen Elternteil eines Missbrauchs bezieht. Es verlangsamt den Prozess, es kann ihn buchstäblich stoppen. Ich hatte sogar einige Fälle, in denen sie nicht nur eine Missbrauchsanzeige machten, sondern auch zur Polizei gingen, um eine strafrechtliche Anklage zu erheben. Sie wissen, dass, sobald es zu einer strafrechtlichen

Angelegenheit wird, der Familienprozess in seinem Ablauf gestoppt wird. Also wissen sie, dass, wenn man einen Elternteil von einem Kind fernhalten will, es der beste Weg ist, eine Anzeige wegen Missbrauchs zu machen, insbesondere wegen sexuellen Missbrauchs. Das ist niemals harmlos. Und es ist ein Fehler, wenn Anwälte und Richter denken: Oh, das ist nur ein Elternteil, der übereifrig ist; oh, das ist nur ein Elternteil, der überfürsorglich ist. Nein, das ist ein Elternteil, der in Fällen schwerer Entfremdung selbst Kindesmissbrauch begeht!

Entfremdung ist Kindesmissbrauch

Der Entfremdungsprozess selbst gilt nämlich als Kindesmissbrauch, vor allem, wenn es sich um mittelschwere bis schwere Entfremdung handelt. Es handelt sich also eindeutig um eine Strategie, die ein Elternteil anwendet, um etwas zu bekommen. Und dieses Etwas ist den anderen Elternteil fernzuhalten, den Fall zu blockieren. Und dann lehnen sie sich einfach zurück und warten ab. Das passiert ständig! Wer kann das stoppen? Die Anwälte können es stoppen, der Richter kann es stoppen, der Sachverständige für psychische Gesundheit – wenn er ernannt wird oder wenn ein psychologischer Gutachter involviert ist – diese Person kann helfen, es zu stoppen. Klar muss es gestoppt werden!

K: Weil entfremdende Eltern diese Verschleppung brauchen und indem das Gerichtssystem oder das Ermittlungssystem diese Verzögerung schaffen, leisten diese dem Kindesmissbrauch Vorschub, so sehe ich das.

B: Das ist absolut richtig: Hinhalten und Hinhalten, das verfestigt den Entfremdungsprozess weiter und verschlimmert ihn!

Folgen Konsequenzen?

K: Lasst uns mal annehmen, dass über einen Zeitraum von sagen wir einem Jahr schlüssig festgestellt wurde, dass sich eine oder mehrere Anschuldigungen als falsch erwiesen haben. Wie sollte ein Gericht mit

einer solchen Situation umgehen? Denn jetzt verweigert das Kind bereits den Umgang!

B: Erstens: Jedesmal, wenn sich eine Missbrauchsbehauptung als falsch erweist, was bedeutet, dass sie von dem Elternteil absichtlich erfunden wurde, muss das Konsequenzen haben. Wenn das keine Konsequenzen hat, warum sollte die Person damit aufhören? Es muss also negative Konsequenzen geben, man muss ihm sagen, dass es nicht noch einmal vorkommen darf; man muss ihm sagen, dass, wenn es noch einmal vorkommt, die Konsequenz eine verringerte Umgangszeit oder eine Änderung der elterlichen Sorge oder eine gerichtlich angeordnete Therapie sein wird usw. Es muss klare Konsequenzen geben!

Das Kind wegnehmen!

Zweitens: Wenn du ein Kind hast, das so stark entfremdet ist, dass es sich wiederholt und absolut weigert, den anderen Elternteil zu sehen, und wenn eine Intervention nicht zum Erfolg führt, dann kann und sollte das Kind dem entfremdenden Elternteil entzogen werden. Ich habe das auch schon erlebt. Ich spreche jetzt von den schwersten Fällen. Wenn du ein Kind hast, das sich stöhnend weigert, den anderen Elternteil zu sehen, aber trotzdem hingehht, dann ist das eine weniger schwere Form elterlicher Entfremdung. Dann ist eine Massnahme nötig und wir können über eine Behandlung sprechen. Aber in den schwersten Fällen ist der Entzug des Kindes vom Elternteil, der die Entfremdung verursacht hat, in der Regel das Erste, was geschehen muss.

K: Einer der Richter am Obersten Gerichtshof, mit dem ich gesprochen habe, sagte: «Wie können Sie überhaupt vorschlagen, das Kind von einem Elternteil zu entfremden, um die Entfremdung mit dem anderen Elternteil zu heilen?»

B: Ja, das geschieht deshalb, weil dieser Richter nicht versteht, was elterliche Entfremdung wirklich ist. Entfremdung ist nicht, nicht mit einem Elternteil zusammenzuleben! Entfremdung entsteht aus dem psychologischen und emotionalen Verlangen, den Elternteil abzulehnen. Das sind zwei verschiedene Dinge. Wir reden darüber, ein Kind von einem Elternteil wegzunehmen, der missbräuch-

lich handelt. Das ist das Entscheidende. Schwere elterliche Entfremdung sollte mit sexuellem Missbrauch und körperlichem Missbrauch gleichgesetzt werden. Das sind zwar verschiedene Dinge, aber gleich schwerwiegend. Also müssen wir – genauso wie wir ein Kind wegen sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Misshandlung wegnehmen – ein Kind auch wegen elterlicher Entfremdung wegnehmen. Die Frage des Richters sagt mir, dass er nicht wirklich versteht, was elterliche Entfremdung ist.

K: Ein anderer Richter hat mir gesagt, dass der Elternteil, der entfremdet, dies vielleicht tut, weil er das Kind sehr liebt. Ich finde, dass ein solcher Richter Mühe hat Liebe von Besitz zu unterscheiden.

B: Genau das findet man bei vielen Eltern, die stark entfremden. Sie sehen ihre Kinder als Besitz, als verlängerten Arm ihrer selbst; sie haben Probleme mit der Grenzsetzung zwischen sich und anderen. Ein Kind zu besitzen bedeutet nicht, ein Kind zu lieben. Tatsächlich versteht dieser Richter auch das nicht!

Intervention

K: Ich komme zu den Therapien. Gerade gestern hatte ich mit einem Fall zu tun und habe mit jemandem gesprochen, der beauftragt wurde, das Kind zu beurteilen. Er erklärte mir, was wir jetzt tun müssten, weil das Kind sich dem Umgang widersetzt. Er meinte zwei Dinge: Erstens, dass das Kind eine Therapie brauche; er sprach nicht über die Eltern, er sprach nur darüber, dass dieses Kind eine Therapie brauche. Zweitens müssten wir sehr langsam in diesen Bereich einsteigen. Was denkst du darüber?

B: Wenn du einen Fall von mittelschwerer bis schwerer elterlicher Entfremdung vorfindest, brauchen alle drei Parteien eine Intervention: der verletzende Elternteil, das entfremdete Kind und der zurückgewiesene Elternteil. Wir können uns vielleicht ein wenig darüber streiten, wie diese Intervention aussehen muss, in welcher Reihenfolge die Dinge geschehen müssen, aber ich denke, worüber sich wahrscheinlich alle einig sind, ist Folgendes: Dass der verletzende Elternteil eine individuelle Therapie braucht und dass das entfremdete Kind und der zurückgewiesene Elternteil zusammen eine Familientherapie oder

Wiedervereinigungstherapie brauchen. Meiner Erfahrung nach funktioniert das, solange jemand die Voraussetzungen dafür schafft, dass der fehlbare Elternteil an einer Einzeltherapie für das entfremdete Kind und der zurückgewiesene Elternteil an einer Familientherapie teilnimmt. Der Schlüssel dazu ist also ein entschlossener Richter, ein entschiedener Prozessbevollmächtigter oder ein mutiger Leiter des Behandlungsteams, der die Intervention zum Spielen bringen kann. Wenn du all das hast, dann ist das, was ich dir gerade beschrieben habe, wahrscheinlich der beste Weg.

K: Wenn wir ein Kind mit mässiger Entfremdung haben, denkst du, dass das – während es noch in der Obhut des entfremdenden Elternteils ist, und dieser zu einem traditionellen Therapeuten (Psychologen, Psychiater) geht – funktioniert?

B: Wenn der entfremdende Elternteil zur Therapie geht, muss die Therapie auf die Entfremdung abzielen. Ja, ein Psychologe oder Psychiater kann das sicherlich tun. Aber der Schwerpunkt der Therapie muss in diesem Moment darauf liegen, den entfremdenden Elternteil dazu zu bringen, sein entfremdendes Verhalten zu verstehen und zu beenden. Nur wenn das geschieht, können die Dinge weitergehen und besser werden.

Verhaltenstherapie

K: Viele dieser entfremdenden Eltern leiden an Persönlichkeitsstörungen – typischerweise an Borderline oder einer narzisstischen Störung. Medizinische Fachleute sagen, dass diese zu den behandlungsresistentesten Störungen gehören. Was ist deine Meinung dazu?

B: Dem stimme ich voll und ganz zu. Deshalb würde ich so viel wie möglich auf das Verhalten abzielen. Mit anderen Worten: *Das sind die Dinge, die Sie tun, Frau X; oder das sind die Dinge, die Sie tun, Herr Y; das sind die Dinge, die Ihr Kind verletzen und die aufhören müssen!* Ich würde es so verhaltensorientiert wie möglich halten, um so schnell wie möglich eine Delle zu verursachen. Wenn man solche Eltern in Therapie bringt, sie in Therapie hält und auf das entfremdende Verhalten fokussiert, hat man eine gute Chance, wirklich etwas zu verändern.

K: Lasst uns nun in den Bereich der gezielten Eltern/Kindertherapie wechseln, die als Wiedervereinigungstherapie bezeichnet wird.

B: Das ist etwas, das sehr erfolgreich ist, vorausgesetzt, dass der entfremdende Elternteil das entfremdende Verhalten wirklich einstellt. Ich denke, wenn der Druck nachlässt, können Kinder und der betroffene Elternteil relativ leicht wieder zusammenkommen, solange das entfremdende Verhalten reduziert oder gestoppt wurde. Wenn es nicht reduziert oder gestoppt wurde, befindet sich das Kind weiterhin in einer Zwickmühle, denn selbst wenn das Kind den betroffenen Elternteil erreichen und wieder mit ihm in Kontakt treten möchte, ist es durch das entfremdende Verhalten des verletzenden Elternteils irgendwie gelähmt. Der Trick besteht also darin, dafür zu sorgen, dass dieses Verhalten nachlässt, und sobald es nachlässt, kann die Wiedervereinigung meiner Meinung nach in Gang kommen, und das geschieht normalerweise in leichten bis mittelschweren Fällen.

Isolation

K: Aber in schweren Fällen muss eine therapeutische Isolation praktiziert werden!

B: Nicht alle Richter verstehen das. Ich hatte ein paar Fälle, in denen sie es verstanden und getan haben. Aber ich hatte auch Fälle, in denen die Richter sich geweigert haben, es zu tun, weil sie es einfach als eine zu harte Massnahme ansahen. Ich versuchte ihnen dann zu erklären, dass eine harte Entfremdung auch eine harte Massnahme erfordert. Manchmal wird eine Isolation angeordnet, manchmal nicht.

K: Viele Richter sind beunruhigt, dass es dem Kind schaden könnte, wenn sie es von einer Umgebung in eine andere versetzen. Gibt es Folgestudien über Kinder, die isoliert oder therapeutisch weggeholt wurden?

B: Ja, es gibt Untersuchungen, die eindeutig zeigen, dass es für das Kind hilfreich und nicht schädlich ist. Und auch das ist eines dieser kontraintuitiven Dinge, die ich über elterliche Entfremdung schreibe. Dinge, die oberflächlich betrachtet keinen Sinn machen. Aber in Wahrheit ist es bei schwerer Entfremdung genau das, was

man tun muss. Man muss das Kind vom Elternteil wegholen, der es missbraucht. Und dieser Prozess hat sich in allen Untersuchungen als überhaupt nicht schädlich erwiesen.

K: Viele Leute sagen, dass elterliche Entfremdung bedeute, dass zwei Elternteile miteinander streiten und beide gleichermaßen für den Schaden am Kind verantwortlich seien. Was sagst du dazu?

Wer ist schuld?

B: Es ist normalerweise nicht wahr, dass beide Elternteile gleichermaßen für den Konflikt verantwortlich sind. Ich sage nicht, dass das nie der Fall ist, aber in den meisten Fällen ist ein Elternteil mehr für den Konflikt verantwortlich als der andere. Wenn man genau hinschaut, leisten zwar beide Elternteile einen Beitrag, aber ihre Beiträge sind nicht einmal annähernd gleich.

K: In vielen Fällen ist ein Elternteil der Aggressor, während der andere Elternteil nur darum kämpft, im Leben des Kindes zu verbleiben.

B: ...auf eine sehr verzweifelte, verängstigte Art und Weise!

K: Genau. Die betroffenen Eltern kommen sehr wütend oder ängstlich und aufgeregt daher mit Vorstössen, wie du erwähnt hast. Im Gegensatz dazu erscheint der entfremdende Elternteil vor Gericht als die kühle charmante und sehr kontrollierte Person!

B: Richtig, wenn du also einen «Fachmann» fragst, welcher dieser beiden Elternteile wahrscheinlich ursächlich ist, wird er sich für den aufgeregten, verärgerten entscheiden, obwohl es in Wirklichkeit genau der andere ist.

Schulnoten

K: Oft wird gesagt: Dieses Kind scheint sich in der Schule sehr gut zu machen, die Schulnoten seien ziemlich gut. Also scheint der entfremdende Elternteil, der das Kind in Obhut hat – selbst wenn wir uns einig sind, dass diese Person entfremdet – gute Arbeit zu leisten.

B: Nun, es ist zwar erfreulich, wenn das Kind in der Schule gut abschneidet. Ich hatte ein Kind nach dem anderen, deren

Noten gut blieben, die aber dennoch in grosse Spannungen, Konflikte und Entfremdung verwickelt waren. Ich will damit nur sagen, dass Schulnoten einfach zu betrachten sind, aber sie erzählen nicht die ganze Geschichte. Das bedeutet nicht, dass die psychologische Familie und das soziale Funktionieren des Kindes in Ordnung sind.

K: Oft beklagt sich sowohl die Mutter als auch der Vater, dass *sie* entfremde bzw. dass *er* entfremde. Wie gehen wir vor, um solche Fälle zu untersuchen?

B: Nun, man muss das Gesamtbild betrachten. Und ich denke, das Rechtssystem ist darin nicht gut. Warum? Weil die Mutter einen Anwalt hat, der Vater hat einen Anwalt, das Kind hat einen Anwalt.

Und dann gibt es noch den Richter. Jeder sieht einen bestimmten Teil des Bildes, aber keiner sieht das gesamte Bild. Eine Fachkraft für psychische Gesundheit kann Bewegung in die Sache bringen. Wenn ich gebeten werde, mich einzuschalten, will ich das gesamte Bild sehen. Ich möchte Mutter und Vater und das Kind sehen, damit ich herausfinden kann, wer der Entfremder ist, wer das Opfer ist und welche Dynamik in der Familie herrscht. Und wenn ich Zugang zu allen habe, kann ich das herausfinden.

An einem Strick ziehen

K: Ich denke, man weiss im Grossen und Ganzen von hunderten von Fällen, die man persönlich gesehen hat, dass es meistens gar nicht so schwierig ist etwas herauszufinden. Das grössere Problem ist aber, das gesamte System dazubringen, nach einem therapeutischen Modell zu arbeiten, das funktioniert. Ist das bei dir auch so?

B: Das ist genau richtig. Ich meine, ich kann alles durchdenken, ich kann es im Detail erklären, aber das dann in ein Behandlungsmodell zu übersetzen kann auf so vielen Ebenen scheitern und das ist, was oft passiert. Aber dort sehe ich mich als Ausbilder. Ich versuche, Anwälte und Richter darüber aufzuklären, was das alles in Bezug auf Behandlung bedeutet. Aber das kann ein sehr langer Prozess sein, und er kann sehr frustrierend und herausfordernd sein.



K: Eine andere Sache, die ich in Indien manchmal höre ist, dass *das Kind das Blut der Eltern sei*. Das ist eine umgangssprachliche Redewendung, die besagt, dass das Kind zu dir zurückkommen werde, wenn es 18 oder 20 Jahre alt sein wird. Warum sich also all diese Sorgen machen? Der entfremdende Elternteil wird nachlassen, wenn du dich einfach aus dem Leben des Kindes entfernst.

B: Siehst du, es gibt Umstände, bei denen ein Kind so entfremdet ist, dass der abgelehnte, betroffene Elternteil aufgibt. Er hat keine Wahl, das Kind wurde ihm aus der Hand genommen. Wie sagst du einem Elternteil, dass er sich einfach zurücklehnen soll, und dass das Kind dann schon zu ihm kommen wird, wenn es 18 oder 20 wird? Nun, das wird wahrscheinlich passieren, aber schaue dir all die Jahre an, die vergeudet wurden; schaue dir all die Jahre an, die verloren gegangen sind. Dabei reden wir weiterhin über einen missbräuchlichen Prozess; also kämpfen die meisten Eltern weiter. Sie lassen das Kind weiterhin wissen, dass sie da sind und dass sie es lieben und dass sie jederzeit bereit sind, wieder Kontakt aufzunehmen.

K: Ich möchte mit etwas aufhören, das Dr. Stephen Miller gesagt hat: Das grösste Problem bei der elterlichen Entfremdung sei, dass sie so kontraintuitiv sei und dass es so viele falsche Annahmen gebe. Was würdest du also einem Gutachter, einem Richter oder einem Anwalt raten?

Was das Kind sagt

B: Der häufigste Fehler, den ich sehe, ist, dass alle dem Kind zuhören und das, was das Kind sagt, für bare Münze und Ende der Diskussion nehmen! Kinder sind manchmal unwissentlich an der Entfremdung mitbeteiligt! Kinder sind oft zu jung, um zu wissen, was in ihrem Interesse ist. Zu oft wurden Kinder von einem Elternteil oder vielleicht von beiden Elternteilen so sehr in das Rechtssystem hineingezogen, dass sie völlig verwirrt sind und nicht wissen, wo oben und unten ist. Ich will damit sagen, dass es ein grosser Fehler ist, einfach nur auf das Kind zu hören. Ich hatte einen Beistand nach dem anderen, der zu mir kam und sagte: «Aber das Kind sagt.» Schon gut, auch ich möchte wissen, was das Kind sagt! Aber es für bare Münze zu nehmen, ist in neun von zehn Fällen der absolut falsche Weg. Und wieder ist das eines dieser kontraintuitiven Dinge: Es macht Sinn, warum sollte man nicht mit dem Kind reden, warum sollen wir uns nicht darauf verlassen, was das Kind sagt? Aber das ist ein Fehler und der kann dazu führen, dass man sich in einem Kaninchenloch verirrt.

K: Genau! Wie Dr. Bernet in meinem letzten Interview zu mir sagte, muss das Kind eine Stimme haben, aber keine Wahl.

B: Selbst Teenager wissen nicht, was in ihrem Interesse ist, vor allem, wenn sie in einen Entfremdungsprozess verwickelt sind. Man kann sich nicht einfach nur nach dem richten, was sie sagen!

K: Oft stehen nicht wirklich Spezialisten für elterliche Entfremdung zur Verfügung. Oft lassen sich die Beauftragten durch traditionelle Prinzipien der Psychotherapie und der Verhaltenstherapie leiten. Siehst du einen Unterschied zwischen den beiden?

B: Sicher. Ich denke, man muss die Merkmale und die Dynamik der elterlichen Entfremdung verstehen, um es richtig zu machen. Ich finde, wenn man nur ein traditionelles Psychotherapiemodell anwendet, geht das daneben. Daher meine ich, dass es den Therapeuten obliegt, sich besser einzurichten, um Entfremdung zu verstehen, um Supervision zu suchen, um Experten beizuziehen. Um sich genügend Wissen über elterliche Entfremdung anzueignen, damit sie bessere Arbeit leisten können.

K: Ich danke dir für deine Zeit und dafür, dass du dein Wissen mit uns geteilt hast. Ich denke, wir alle werden davon profitieren.

Quelle:

www.youtube.com/watch?v=O9SksPuicdc

Gekürzt und aus dem Englischen mithilfe von Deeple übersetzt.

**Hanspeter Küpfer
mannschaft**



Bild: <https://www.blog-ergo.de>

Gegen Zahnärztin entfremdet

Von Bill Eddy

Man hat mich gefragt wie man es anstellen kann, ein Kind gegen eine andere Person zu entfremden. Eigentlich ist es ganz einfach. Zehn Schritte werden benötigt und man muss ein paar andere Leute involvieren. Man kann es wie im Beispiel von Johnny mit der Zahnärztin machen.

Bei jedem der folgenden Schritte sollten Sie viel Gefühl zeigen und das Kind das letzte Wort haben lassen.

Sie: «Johnny, es ist Zeit, zur Zahnärztin zu gehen. Zieh bitte deine Jacke an und steige ins Auto.»

Johnny: «Ich will nicht mitfahren. Sicher komme ich nicht zur Zahnärztin!»

1 Ängstlich und misstrauisch klingen

Sie (in besorgtem Ton mit bekümmertem Gesichtsausdruck):

«Warum denn? Hat dir die Zahnärztin jemals wehgetan?»

Johnny: «Ja! Sie hat mich gezwungen, den Mund zu öffnen, obwohl ich es nicht wollte. Sie hat meine Zähne so stark geputzt, dass mein Zahnfleisch geblutet hat. Sie gab mir eine Spritze und zog mir einen Zahn. Es tat mehrere Tage sehr weh. Dort will ich nicht mehr hingehen!»

Sie (jetzt sehr besorgt): «Und ist sonst noch was passiert?»

Johnny (irritiert): «Nein. Was meinst du? Reicht das nicht!»

2 Es zu einer verhandelbaren Angelegenheit machen

Sie (mit sehr besorgtem Tonfall): «Das ist ja schlimm! Das habe ich gar nicht realisiert!»

Johnny: «Siehst du! Bitte zwingen Sie mich nicht hinzugehen.»

Sie (mit irritiertem Blick): «Nun, ich bin mir nicht sicher...»

Johnny (jetzt in Tränen aufgelöst): «Bitte, bitte bestehe nicht darauf, dass ich gehen muss!»

3 Verwenden sie das Wort «zwingen» um Widerstand aufzubauen

Sie: «Aber, aber, Johnny. Du musst dir doch keine Sorgen machen. Ich kann dich doch nicht zwingen zu gehen. Ich werde dich auch nicht zwingen zu gehen!»

Johnny: «Ich danke dir, danke viel mal. Du bist die Einzige, die mich wirklich versteht und sich um mich kümmert.»

4 Um eine offizielle Erlaubnis bitten, dass das Kind nicht gehen muss

Sie: «Nun, du weisst, dass die Schule verlangt, dass du einmal pro Jahr zum Zahnarzt gehst. Ich werde mit dem Schulleiter sprechen und versuchen, für dich eine Ausnahme zu erhalten. Zuerst muss ich aber mit einem Anwalt sprechen, der mir hilft, den Direktor zu überzeugen.»

Johnny: «Danke! Ich fühle mich jetzt schon besser, weil ich weiss, dass du mir hilfst, mich dagegen zu wehren, dass ich

zur Zahnärztin gehen muss. Ich wusste doch, dass mit der etwas nicht stimmt.»

5 Einen Anwalt bitten, Ihnen bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zu helfen

Anwalt: «Nun, ich kann mir vorstellen, dass der Schulleiter keine Ausnahme machen wird, es sei denn, die Situation ist wirklich extrem schlimm.»

Sie: «Oh, Sie müssen wissen, dass Johnny ungemein viel daran liegt. Wir haben mehrmals darüber gesprochen. Jetzt weint er, stampft, schreit und schliesst sich in seinem Zimmer ein, wenn ich mit ihm darüber sprechen möchte.»

Anwalt: «Also, okay. Dann lassen Sie mich alles notieren, was Sie über Johnnys ablehnendes Verhalten beobachtet haben. Wir werden das dem Schulleiter vorlegen.»

6 Einen Anwalt für das Kind verpflichten

Schulleiter (zu Ihnen und Ihrem Anwalt): «Wissen Sie, auch ich bin besorgt darüber, wie aufgebracht Johnny zu sein scheint. Andererseits sollte Johnny wirklich einmal pro Jahr zum Zahnarzt gehen um gesunde Zähne zu haben. Wissen Sie was, ich werde einen Anwalt für Johnny beauftragen, um herauszufinden, ob dies wirklich das ist, was Johnny will. Und um zu beurteilen, ob er wirklich reif genug ist, zu entscheiden, den Zahnarztbesuch hinauszuschieben.»

Anwalt des Kindes (zu Johnny): «Wow. Du bist wirklich verängstigt und wütend wegen des Zahnarztbesuchs! Ich werde empfehlen, dass du einen Therapeuten aufsuchst. Wenn der Therapeut empfiehlt, dass du bereit bist, zur Zahnärztin zu gehen, werde ich dem Schulleiter empfehlen, dass du gehen solltest. Bis dahin empfehle ich, dass du nicht hingehen musst.»

7 Einen Therapeuten für das Kind für ein Jahr finden

Therapeut (zu sich selbst): «Ich weiss, dass ich zu Beginn eine therapeutische Allianz mit Johnny entwickeln muss, indem ich seinen Widerstand gegen den Zahnarztbesuch akzeptiere. Dann werde ich ihn langsam umstimmen.»

Therapeut (zu Johnny, nach einem Jahr): «Ich habe jetzt ein Jahr lang mit dir gearbeitet, um dir zu helfen, deine Angst und Wut vor der Zahnärztin zu überwinden. Wir haben viel über deine Emotionen gesprochen. Jetzt wollen dein Anwalt, der Schulleiter und deine Eltern wissen, ob du schon bereit bist, zur Zahnärztin zu gehen. Was denkst du?»

Johnny: «Bitte, bitte, bitte, zwingen Sie mich nicht zu gehen. Sie haben mir bei unserem ersten Treffen versprochen, dass Sie mich nicht zwingen würden zu gehen. Jetzt fühle ich mich viel sicherer: Sie müssen Ihr Versprechen halten!»

Therapeut: «Oh, mach dir keine Sorgen. Du weisst, dass ich dich nicht zwingen werde, zu gehen. Ich werde versuchen, deiner Mutter auszureden, dich zu drängen, hinzugehen. Aber ich denke, es wäre eine gute Idee, wenn du dich mit einem Mediator und der Zahnärztin treffen würdest. Ich werde dir helfen, dich auf dieses Treffen vorzubereiten, damit du dich sicher fühlen kannst.»

8 Das Kind zu einem Treffen mit einem Mediator und der Zahnärztin schicken *

Mediator: «Johnny, sag der Zahnärztin bitte, warum du sie nicht sehen willst. Meine Aufgabe ist es, dir zu helfen, dich bei deiner Zahnärztin wohl zu fühlen. Ich werde dich nicht zwingen, in die Praxis deiner Zahnärztin zu gehen, bis du dazu bereit bist. In der Zwischenzeit möchte ich euch helfen, miteinander zu reden. Sage bitte der Zahnärztin, warum du sie nicht sehen möchtest.»

Johnny (Augen gesenkt, spricht leise): «Sie haben mein Leben ruiniert. Ich habe

dauernd Angst, seit ich Sie das letzte Mal gesehen habe.»

Zahnärztin: «Danke, Johnny, dass du mir gesagt hast, wie verängstigt du bist. Kannst du genauer sagen, was dich gestört hat? Das würde ich wirklich gerne wissen.»

Johnny (wütend): «Sie haben mein Zahnfleisch bluten lassen! Sie haben mir eine Spritze gegeben, die ich nicht wollte! Sie haben mir einen meiner Milchzähne gezogen!»

Zahnärztin: «Danke, dass du mir das gesagt hast. Ich kann verstehen, dass dich das durcheinandergebracht hat. Aber das ist mein Job. Es tut zwar kurz weh und blutet, aber es ist dafür da, dass du für den Rest deines Lebens gesunde Zähne haben kannst.»

Johnny (mürrisch): «Ich will Sie aber immer noch nicht sehen.»

[Weisen Sie alle Bemühungen zurück, SIE zusammen mit Johnny zu einer Beratung zu schicken. Da es allein die Schuld der Zahnärztin ist, würde jede Beratung mit Ihnen das Risiko beinhalten, dass es dann doch nicht deren Schuld sein könnte. Ausserdem kann SIE sowieso niemand zu nichts zwingen.]*

9 Alle dazu ermutigen, ausgiebig darüber zu diskutieren, wer schuld ist

Sie: «Die Zahnärztin ist schuld daran, dass Johnny nicht geht. Seht doch, wie unangemessen sie sich verhalten hat.»

Johnny: «Es ist alles die Schuld der Zahnärztin. Ich hasse sie.»

Ihr Anwalt: «In der Tat alles ein Fehler der Zahnärztin. Johnny sollte nicht hingehen müssen.»

Anwalt des Kindes: «Das Kindeswohl verbietet es, dieses Kind diesem Konflikt weiter auszusetzen. Ich denke, es ist jetzt reif genug, die Entscheidung selbst zu treffen. Die Zahnärztin kann ja mit Johnny arbeiten, wenn er erwachsen ist.»

Therapeut des Kindes: «Johnny ist einfach noch nicht so weit. Solange die Zahnärztin nicht die volle Verantwortung für ihr Handeln übernimmt und so, wie sie Johnny traumatisiert hat, ist es unwahrscheinlich, dass er jemals dafür bereit sein wird. Er braucht noch mindestens ein Jahr dazu.»

10 Dann sollen alle aufgeben

Zahnärztin: «Nun, wenn du mich wirklich nicht sehen willst, werde ich dich dazu auch nicht zwingen. Da kann ich wohl nichts machen. Ich werde dich auch nicht jährlich mit diesem kleinen Erinnerungsschreiben belästigen.»

Mediator: «Dann kann ich wohl auch nichts mehr beitragen.»

Anwalt des Kindes: «Und ich glaube, ich kann auch nichts tun.»

Schulleiter: «Ich erlaube dir also eine Ausnahme und werde nicht verlangen, dass du wieder zu einer Zahnärztin gehen musst. Mehr kann ich nicht tun.»

Sie: «Was für eine Erleichterung. Endlich hat Johnny keine Angst mehr und wir verstehen uns besser denn je zuvor!»

Da haben Sie es: Diese Zahnärztin wurde dem Kind entfremdet. Es kann 20 Jahre dauern, bis dieses jemals wieder einen Zahnarzt aufsuchen wird!

Bill Eddy Hat verschiedene Bücher geschrieben. U. a. *Don't Alienate the Kids! Raising Resilient Children While Avoiding High Conflict Divorce.*
www.highconflictinstitute.com/bill-eddy

Aus dem Englischen mithilfe von Deeple übersetzt.

**Hanspeter Küpfer
mannschaft**



Johnny wusste doch, dass mit der etwas nicht stimmt.

Bild: www.zwp-online.info

Weiterbildung zum GeCoBi Trennungsberater

2012 beschloss die Delegiertenversammlung von GeCoBi, künftig eine Beratungsweiterbildung anzubieten. Einerseits, um eigene Berater zentral ausbilden zu können, andererseits aber auch, um die Haltung und das Wissen von GeCoBi der Fachwelt zur Verfügung zu stellen.

Von 2013 – 2016 wurde die Weiterbildung von mannschaft in Zürich durchgeführt. 2017 übernahm der VeV Schweiz die Verantwortung für die Weiterbildung.

Während am Grundkonzept nicht gerüttelt wurde, wurden zu diesem Zeitpunkt doch einige wesentlichen Veränderungen umgesetzt. So wurde beispielsweise die Weiterbildung vom Clublokal an die Fachhochschule Nordwestschweiz verlegt. Die Lehrbedingungen sind dort absolut ideal, auch die Verkehrsanbindung ist optimal. Die Ausstrahlung, welche dieser Ort an sich hat, wertet die Weiterbildung auch in der Aussenwahrnehmung auf. Das revidierte Konzept der Weiterbildung wurde durch die Universität Luzern validiert, die vorgeschlagenen Verbesserungen wurden umgesetzt.

Das Programm der Weiterbildung wurde um neue, zusätzliche Module erweitert.

Heute bietet der Kurs ein breites Angebot, vermittelt durch hoch qualifizierte Fachleute an.

Ein wesentlicher Unterschied gegenüber den ersten Jahren ist der Begriff Weiterbildung, im Gegensatz zu «Ausbildung» wie es zu Beginn hiess.

Der Vorstand des VeV war sich einig, dass eine Ausbildung innerhalb von 14 Tagen kaum ernst genommen würde. Eine Weiterbildung kann hingegen in diesem Umfang schon als sehr wertvoll angesehen werden. Ziel ist es denn auch, Personen anzusprechen, welche bereits im entsprechenden Umfeld beruflich tätig sind. Dabei gehören insbesondere Beistände, KESB-Mitarbeiter, Mitarbeiter von Beratungsstellen und ähnliche Personen zur Zielgruppe.

Dieses Ziel scheint Erfolg zu haben, konnten wir doch schon mehrere Fachleute als Teilnehmer begrüßen, so beispielsweise mehrere Mitarbeiterinnen von Alimenten-fachstellen, Beistände, Mitarbeiterinnen von Frauenberatungsstellen und weitere. Die Weiterbildung wird kontinuierlich ausgebaut. Neu dazu gekommen sind insbesondere Kinderthemen, aber auch spezielle Informationen zu binationalen

Ehen. Den Kern bildet weiterhin die Dualität zwischen Rechtsausbildung und Beratungsausbildung. Diese beiden Bereiche werden umrahmt von weiteren wichtigen Modulen.

Der Kurs dauert insgesamt 14 Tage und schliesst mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung ab.

Wer die Prüfung besteht, darf den Titel «Dipl. Trennungsberater GeCoBi» tragen, was zu unserer Freude schon einige tun.

Mit der Weiterbildung tragen wir dazu bei, die Haltung von GeCoBi und die damit verbundene Sicht auf Trennung/Scheidung in die Fachwelt zu tragen. Die Weiterbildung vermittelt nebst sehr viel Wissen insbesondere auch eine Haltung – nämlich den Leitspruch des VeV Schweiz: «Kinder brauchen beide Eltern, auch nach Trennung/Scheidung».

Informationen zur Weiterbildung:
<https://weiterbildung.gecobi.ch>

Nächster Start: 16. September 2022

Oliver Hunziker
Präsident VeV Schweiz



Gefährdet wer auf grossem Fuss lebt seine Pensionskasse?

So klar wie das Amen in der Kirche

war bisher nach einer Scheidung:

- Wer mehr verdient als er zum Leben benötigt, muss dem früheren Ehegatten nach ZGB 125 nachehelichen Unterhalt bezahlen, wenn diesem auf eigenen Beinen zu stehen nicht zugemutet werden kann.
- Wer aus Errungenschaft mehr Vermögen hat als sein Ehegatte, muss diesem nach ZGB 215 die Differenz der halben Vorschläge als güterrechtlichen Ausgleich auszahlen.
- Wer während der Ehe mehr in seiner Pensionskasse angehäuft hat als sein früherer Ehegatte, muss diesem nach ZGB 123 von seiner Kasse die Differenz auszahlen lassen.

Das Urteil des Bundesgerichts (BG) 5A_500/2020 vom 12. 2. 2021 stellt nun gleich alle drei Grundsätze auf den Kopf: Herr B (geb. 1969) und Frau A (geb. 1952) haben am 19. August 1998 geheiratet. Das Ehepaar war kinderlos. Das Bezirksgericht Aarau sprach die Scheidung im Jahr 2019 aus. Dabei verpflichtete es Frau A zu einer güterrechtlichen Ausgleichszahlung von rund CHF 100'000.– an Herrn B und verweigerte die Teilung der Pensionskasse von Herrn B zu Gunsten von Frau A. Eine Zusprennung von nachehelichem Unterhalt an Frau A lehnte das Bezirksgericht zudem aufgrund offensichtlicher Unbilligkeit ab.

Frau A findet sich mit dem Verzicht auf Unterhalt ab, gelangt aber bezüglich Güterrechts- und Vorsorgeausgleich erfolglos ans Obergericht (OG) und dann ans BG. Dieses weist ihre Beschwerde ebenso ab wie ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Frau A muss die Gerichtskosten alleine tragen.

Frau A vor Gericht

In ihrer Beschwerde ans BG macht Frau A u. a. eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das OG geltend. Das BG weist andererseits auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften bei ihrer Beschwerde ans BG hin. Frau A scheint also durch ihren Rechtsanwalt schlecht vertreten worden zu sein.

Ihre Vorgeschichte ist lückenhaft und uns nur aus Erörterungen im Urteil des BGs bekannt. Daraus folgende Auszüge:

4.2. Das Obergericht kam beim Güterrecht zusammenfassend zum Schluss, Frau A habe in erheblichem Umfang Gelder, welche Herr B als Erbvorbezug erhalten habe, ohne dessen Einwilligung behündigt und ausser für einen Betrag von rund Fr. 40'000.– nicht nachgewiesen, dass sie das Geld für die Belange der Familie verwendet habe. Entsprechend wies es die Berufung ab und bestätigte die erstinstanzliche Verpflichtung von Frau A zu einer Zahlung von Fr. 99'941.80.

Frau A rügt im Wesentlichen eine Verletzung von Art. 8 ZGB, wonach derjenige das Vorhandensein einer Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet. Herr B habe nicht bestritten, dass sie als Ehefrau sämtliche finanzielle Angelegenheiten der Familie erledigt und über eine Vollmacht für sein Konto verfügt habe. Sodann habe er um die prekäre finanzielle Situation von Frau A sowie deren Arbeitslosigkeit gewusst. Die Familie habe vom Einkommen des Ehemannes gelebt. Unter diesen Umständen hätte Herrn B der Nachweis obliegen, dass Frau A sein Geld nicht für die Belange der Familie ausgegeben habe, und nicht umgekehrt.

Gericht verweigert Teilung der Pensionskasse

5.1. Das Obergericht verweigerte den Ausgleich der Ansprüche des Ehemannes aus beruflicher Vorsorge (gemeint ist die Abgabe der Hälfte seiner während der Ehe erworbenen Austrittsleistung seiner Pensionskasse an die Ehefrau), weil eine besonders schockierende Situation gegeben sei und eine hälftige Teilung unbillig wäre. Die Unbilligkeit sah es darin, dass Frau A während der Ehe weder erwerbstätig gewesen sei noch im Haushalt mitgeholfen habe, sich gleichzeitig aber das Eigengut von Herrn B angeeignet und

eine erhebliche Verschuldung der Familie herbeigeführt habe.

Dazu das BG in 5.2: ... insoweit beschränkt sich Frau A darauf, in appellatorischer Art und Weise ihre eigene Sichtweise der Dinge darzulegen und geht, soweit sie überhaupt die notwendigen Rügen erhebt, nicht hinreichend auf das angefochtene Urteil ein...

5.3. Die Beschwerde erweist sich damit auch als unbegründet, soweit Frau A ausgehend von ihrer eigenen Sachverhaltsdarstellung (unauffälliges Eheleben) das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Verweigerung der hälftigen Teilung des Vorsorgeguthabens des Ehemannes verneint.

Ebenfalls hilft es Frau A nicht weiter, wenn sie sich diesbezüglich auf die Selbstverantwortung des Ehemannes beruft und geltend macht, dieser könne nicht nach 20 Ehejahren den "Unwissenden spielen", zumal seine berufliche Stellung ihn befähigt habe, die Finanzlage der Familie zu überblicken: Sie missachtet die Feststellung des Obergerichts, dass Herr B Frau A geradezu "hörig" war und von dieser bewusst und systematisch von den finanziellen Angelegenheiten der Familie ausgeschlossen wurde...

Frau A vor dem Nichts

Weitere Auszüge aus dem Urteil des BGs:

5.4. Frau A verweist zuletzt auf die wirtschaftliche Situation der Parteien nach der Scheidung. Nicht nur müsse Herr B ihr trotz eines wesentlich höheren Einkommens keinen nachehelichen Unterhalt bezahlen und werde sie, Frau A, zu einer hohen güterrechtlichen Ausgleichszahlung verurteilt. Vielmehr verfüge Frau A auch über kein Vermögen und habe hohe Schulden.



Frau A hatte eine Vollmacht über das Konto ihres Ehemannes

Art. 124b ZGB (ausnahmsweise keine hälftige Teilung, s. Kasten) sei in dieser Situation nicht anwendbar. Ausserdem verstosse das vorinstanzliche Urteil gegen den Grundsatz der «Gleichberechtigung der Geschlechter».

Gemäss Art. 124b Abs. 2 ZGB (s. Kasten) kann das Gericht dem berechtigten Ehegatten weniger als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen oder die Teilung ganz verweigern, wenn wichtige Gründe vorliegen... Im Leitentscheid BGE 145 III 56 E. 5 hat das Bundesgericht dargelegt, unter welchen Voraussetzungen aufgrund des Verhaltens eines Ehegatten während der Ehe ein solcher wichtiger Grund vorliegt. Hiervon hat die Vorinstanz sich leiten lassen, was wie dargelegt zu keinen Beanstandungen Anlass gibt... Ist dergestalt ein wichtiger Grund gegeben, um von der (hälftigen) Teilung abzusehen, kann diese rechtsprechungsgemäss unbesehen davon verweigert werden, dass der betroffene Ehegatte selbst keine ausreichende berufliche Vorsorge aufweist (BGE 145 III 56 E. 5.4; Urteil 5A_694/2018 vom 11. November 2019 E. 4.1). Dementsprechend vermag Frau A der Hinweis, sie verfüge nach der Scheidung nicht mehr über eine hinreichende finanzielle Absicherung, nicht weiterzuhelfen. Frau A kann auch aus dem Hinweis auf den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 BV) nichts für sich ableiten: Dieses Grundrecht richtet sich mit Ausnahme des Anspruchs auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit an den Staat und entfaltet keine direkte Drittwirkung zwischen privaten Parteien. Es kann im vorliegenden Verfahren daher nicht angerufen werden (Urteil 5A_890/2020 vom 2. Dezember 2020 E. 5).

Eine geläufige Geschichte...

Zusammenfassend also eine Situation, wie sie nicht selten auftritt: Ein kinderloses Ehepaar lässt sich nach 21 Ehejahren scheiden. Das Paar hatte vom Einkommen des Ehemannes gelebt. Dessen Höhe ist nicht bekannt. Die Ehefrau (17 Jahre älter als ihr Ehemann) hatte das Geld nicht nur verwaltet sondern offenbar auch ausgegeben und war arbeitslos. Angeblich wurde vom Ehepaar auch Geld verbraucht, das der Ehemann als Erbvorbezug erhalten hatte. Ob das Geld für den Bedarf der Familie oder in Saus und Braus für denjenigen von Frau A ausgegeben wurde, wird hier nicht klar. Auch den Gerichten dürfte dies nicht restlos klar geworden sein.

Dass sie ihrem Ex güterrechtlich CHF 100'000.– zurückzahlen muss, wäre je nach Umständen nachvollziehbar. Wie sich das finanziell abgespielt hat wissen wir ja nicht. Andererseits ist schwer erklärbar, warum der Ehegatte sein Vermögen und Einkommen gänzlich unkontrolliert der Verwaltung und dem Verbrauch seiner Ehefrau überlassen hatte und ihm nun gewährt wird seinen Teil nach der Ehe wieder zurückzuholen. Selbst wenn seine Ex in Schulden versinkt. Zur Erklärung beitragen dürfte, dass der jüngere Herr B der älteren Frau A angeblich «hörig» war. So weit so gut. Dass sie keinen Unterhalt kriegt, könnte man als fortschrittliche Sicht des BG deuten, sollte sie sich während der kinderlosen Ehe tatsächlich nicht wirklich um ein eigenes Einkommen gekümmert haben. Zwar ungewöhnlich, aber nachvollziehbar.

...führt zu skandalös verweigerter Teilung der Pensionskasse

Der eigentliche Skandal scheint mir hier die verweigerter Teilung der Pensionskasse zu sein. Frau A hat nichts als Schulden, kriegt keinen Unterhalt und zu allem drauf auch keine Pensionskassenrente aus dem Anteil ihres Ex: Die Teilung kann unbesehen darum verweigert werden, dass die betroffene Ehegattin selbst keine ausreichende berufliche Vorsorge aufweist, so das BG!

Frau A wird also vom Gericht für ihren ehelichen Lebenswandel und für ihr Geldausgeben mit dem vollständigen Entzug einer Pensionskassenrente, auf die sie aus dem Rentenkapital ihres Ehemannes Anspruch hätte, bestraft. Dies im Wissen davon, dass sie keinen Anspruch auf eine eigene Pensionskassenrente hat. Und auch obwohl sie eherechtlich nichts falsch gemacht hat. Denn Geld aus Errungenschaft darf sie ausgeben. Lediglich wenn sie private Schulden generiert, muss sie dafür selbst geradestehen.

Das Urteil widerspricht jedem Empfinden für Gerechtigkeit und jeder mir bekannten Rechtspraxis! Meines Erachtens auch diametral dem Sinn von Art. 124b Abs. 2 (s. Kasten).

Danach wäre eine Teilung also offensichtlich dann unbillig, wenn die Altersvorsorge auf andere Weise als sichergestellt erschiene. Wie also soll man dieses Urteil des BGs werten, wie kann man das er-

Art. 124b

² Das Gericht spricht dem berechtigten Ehegatten weniger als die Hälfte der Austrittsleistung zu oder verweigert die Teilung ganz, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die hälftige Teilung unbillig wäre:

1. aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung;
2. aufgrund der Vorsorgebedürfnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des Altersunterschiedes zwischen den Ehegatten.

klären? Das kann doch nicht wahr sein! Bietet sich hier als Erklärung etwa die schlechte Vertretung von Frau A durch ihren Rechtsanwalt an?

Nein, die Erklärung ist vermutlich ganz einfach:

Frau A ist in Wirklichkeit Herr A und früherer Ehemann und Kläger. Er hat das Geld ausgegeben und verwaltet und steht nun mit Schulden und ohne Altersrente da.

Herr B ist in Wirklichkeit Frau B und frühere Ehefrau und Beklagte. Sie hat das Geld verdient und muss nun also ihre Pensionskasse nicht teilen. Ich habe im Originaltext des Bundesgerichts einfach mal die Rollen vertauscht!

Als begründend und besonders schockierend erachtete das Bundesgericht, dass der Ehemann während der Ehe nicht erwerbstätig war. Ob es das auch finden würde wenn die Ehefrau während der Ehe nicht erwerbstätig gewesen wäre, kann mit Fug und Recht gefragt werden. Herr A kann aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau für sich nichts ableiten!

Prof. Thomas Geiser, früherer nebenamtlicher Bundesrichter, stösst sich auch an diesem Urteil¹: Meines Erachtens sollten... ausschliesslich die wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung ein Abweichen von der hälftigen Teilung rechtfertigen.

**Hanspeter Küpfer
mannschaft**

¹ Überblick über die familienrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts 2020/2021, St. Galler Eheerbstagung 2021

Fachaustausch zwischen Väter- und MütterberaterInnen

Seit rund fünf Jahren treffen sich die Beratungsteams des VeV Schweiz und des SVAMV (Schweizerischer Verband allein-erziehender Mütter und Väter) regelmässig zu fachlichen Austauschtreffen.

Diese ein- bis zweimal jährlich stattfindenden Treffen stehen stets unter einem vorher definierten Thema und haben zum Zweck, sich gegenseitig dazu auszutauschen. Dabei geht es einerseits darum, Wissen zu teilen, andererseits aber insbesondere auch darum, den anderen Standpunkt und dessen Hintergründe zu erfahren und zu diskutieren.

Das Beraterteam des SVAMV besteht aktuell aus drei bis vier Beraterinnen, jenes des VeV Schweiz umfasst mit den Treffleitern, der Hotline und den Trennungsberatern zurzeit rund 20 Personen, von denen aber natürlich nicht jedes Mal alle dabei sind.

Die Treffen finden in sehr entspannter Atmosphäre statt. Der gegenseitige Respekt

für die jeweilige Position und die Fachlichkeit, zusammen mit dem Wunsch, die andere Seite besser zu verstehen, erlaubt einen konstruktiven Austausch und entsprechend positive Resultate.

Bei allen bisherigen Themen war die Lernkurve auf beiden Seiten gross. Insbesondere der Blick hinter die Kulissen der «Gegenposition» ist sehr lehrreich und hilft, Haltungen und Reaktionen besser zu verstehen und auch Verständnis dafür zu entwickeln.

Ziel des Austausches ist denn auch nicht nur die Erweiterung des Horizonts und der gegenseitigen Fachlichkeit, sondern insbesondere auch der Abbau von gegenseitigen «Feindbildern» zugunsten einer verständnisvollen Zusammenarbeit. So kommt es heute schon vor, dass Ratsuchende an die jeweils andere Organisation weitervermittelt werden können.

Wir werden diesen Austausch weiterführen.

Die Themen der bisherigen Treffen sind weit gespannt.

2017

«Gegenseitiges Kennenlernen und Austausch über die Erwartungen»

2018

«binationale Paare»

2018

«Chancen und Risiken bei alternierender Obhut»

2019

«Umgang mit «beratungsresistenten» Klienten / Klientinnen

2020

Alternierende Obhut / Kindesentfremdung

2021

«Entfremdung – Beratungsstrategien und Grundlagen»

2021

«Unterhalt – Wieso ist die gleiche Zahl zu viel und zu wenig gleichzeitig?»

Oliver Hunziker
Präsident VeV Schweiz





Vaterverbot

Zur Verarbeitung des Erlebten bezüglich Kindesentfremdung von Jakob Winter.
(Alle Namen wurden von der Redaktion geändert)

Einleitung / Die Geschichte

Jakob Winter, geboren im Jahr 1945, aufgewachsen in einem kleinen Dorf im Gantrischgebiet.

Ein in die Jahre gekommener, vom Leben gezeichneter Mann, sitzt mir gegenüber, eingedeckt mit einer Kiste allerlei Beweismittel aus der Vergangenheit und diverser Erinnerungsbriefe, mit Notizen auf einem ausgedienten Couvert und einem M-budget Bleistift und Notizblock.

Noch immer beschäftigt ihn die Vergangenheit. Um diese zu verarbeiten, erzählt er mir seine Geschichte, die ich gerne für ihn aufschreiben möge. Die Kiste Beweismittel hätte er zuhause lassen können, denn er erzählt alles frei aus der Erinnerung, inklusive aller Jahrgänge, ohne einmal nachzuschauen.

Als junger Mann absolvierte Jakob die Ausbildung zum Psychotherapeuten und arbeitete in einer Klinik. Damals, zu Hippiezeiten, wollte auch er die Welt entdecken und das Leben geniessen. Und ja, Jakob fand auch Gefallen an den Frauen, unverbundlich.

Der erste Wegzug; 1968 zog es ihn nach Zürich, wo er als Kellner jobbte. Susanne, die Schwester seines Freundes aus der Heimat, verguckte sich in Jakob und nahm Kontakt zu ihm auf. Die zwei trafen sich das eine oder andere Mal und ehe er sich versah, verkündete Susanne kurze Zeit später, im September 1969, dass sie im Dezember ein Kind erwarte. Die Kommunikation bezüglich der Verhütung war wohl nicht identisch mit dem Gelebten.

Jakob versprach ihr Starthilfe zu leisten. Verbotenerweise bezogen sie gemeinsam eine kleine Wohnung in Zürich, auch wenn das Zusammenwohnen für nicht Verheiratete damals nicht rechtens war. Aber fürs Heiraten war Jakob nicht so weit. Zwei Jahre später zog es ihn nach Hamburg und danach weiter nach Asien. Susanne kehrte mit der kleinen Larissa zurück ins Bernbiet.

Im Frühling 1972 kam Jakob wieder nach Hause. Unter dem gesellschaftlichen Druck sagt er «ja» zu Susanne und dem Kind und sie heirateten. Ungeplant und eher ungewollt lebte Jakob sechs Jahre das

Familienleben. Jakob, ein Mensch, dessen Vorstellung vom Leben nicht der Norm entsprach, machte sich mit Frau und Kind auf die Reise. Ein Jahr Indien bereiste die junge Familie. Hoffnung kam auf, dass ein unkonventionelles Zusammenleben funktionieren könnte und sie entschieden sich für ein zweites Kind. Melanie kam im Dezember 1979 zur Welt.

Als Bauernsohn träumte Jakob von einem Bauernhof, kombiniert mit ein paar Zimmern zur Betreuung fremdplatzierter Kinder. Leider fand er bei seiner Ehefrau kein Gehör für diese Idee, obschon Susanne Sozialpädagogin von Beruf war. Verstärkt kamen gegensätzliche Lebensansichten zu Tage und Konflikte häuften sich. Als Ersatz zum Bauernhaus mietete sich Jakob ein kleines Berghaus. Die Jahre zogen dahin, mehr schlecht als recht. Die Monogamie auch nicht sein Ding.

Die Trennung 1985

Im Frühling 1985 teilte Susanne Jakob mit, dass er ausziehen müsse. Ihm war es recht. Jakob kam an seinem Arbeitsort in der Klinik in einem Personalzimmer unter. Einen Monat später folgte die ge-

richtliche Trennung. Da Jakob ein Rosenkrieg zuwider war, vertrat er sich selber, die Frau war anwaltlich vertreten. Larissa, inzwischen 16 Jahre alt, emanzipiert, verweigerte von Anfang an den Kontakt zum Vater. Melanie 5-jährig, gerade mal im Kindergarten, durfte zwei einzelne Tage im Monat zum Vater und 1 - 2 Wochen Ferien mit ihm verbringen. Der Richter bemerkte sehr wohl, dass der mit der Gegenanwältin vereinbarte Unterhaltsbetrag zu hoch sei, jedoch vermochte sich Jakob nicht genügend zur Wehr zu setzen, um die Lage zu seinen Gunsten anzupassen.

Susanne bemerkte zu ihrem Leid, dass die Behörden nicht zulassen, dass sie dem Vater die Kinder ganz wegnehmen könne: Entweder die Kinder oder Weibergeschichten!

Entsprechend liess sie ihrer Fantasie freien Lauf, dem Vater-Tochter-Kontakt Steine in den Weg zu legen. Abholen durfte Jakob Melanie nur auf dem Parkplatz, beim nach Hause bringen wurde die Tür nur eine schmale Spalte geöffnet, so, dass das kleine Mädchen gerade noch reinhuschen konnte. Dann wurde die Tür zugeknallt und abgeschlossen. Begegneten Vater und Tochter zufällig der Mutter auf der Strasse, konnte Melanie winken und grüssen wie sie wollte. Vater und Tochter wurden von der Mutter ignoriert.

Die Scheidung 1987

Zwei Jahre später, im Frühling 1987 folgte die Scheidung. Jakob konnte zumindest gerichtlich erreichen, dass Melanie auf ihren Wunsch künftig auch beim Vater übernachten durfte. Dies wurde Melanie während der Trennungszeit, bei mehrmaligen Anfragen an die Mutter, jeweils nicht gestattet.

Von da an hat Melanie nie wieder danach gefragt. Auch wollte Melanie, am ersten Tag der einwöchigen Herbstferien 1987 beim Vater, gleich wieder nach Hause.

Im November 1987 war Melanies letzter Besuchstag beim Vater.

Kontaktabbruch 1988

Im Januar 1988 suchte Jakob verzweifelt das Gerichtsgebäude auf und begegnete zufällig demselben Richter von der Scheidungsverhandlung. Der Richter hörte Jakob an und lud danach die Eltern zu einer

informellen Verhandlung ein. Er verfügte danach die Einrichtung einer Kommunikationsstelle beim Jugendamt für drei Jahre.

Durch verdrehte Beschuldigungen, angebliche Gewaltanwendungen vom Vater gegenüber den Töchtern und durch weitere Verzögerungen, waren die drei Jahre um und das Jugendamt war nicht in der Lage, den Kontakt wieder herzustellen.

Die Mutter verbot dem Vater jeglichen Kontakt zu den Töchtern.

Die Wahrnehmung der Kinder war, der Vater sei geflüchtet und wolle nichts mehr von ihnen wissen.

Jakob erlebte, bei all seinen Bemühungen zur Herstellung eines Kontaktes mit seinen Töchtern, Manipulation der Kinder.

Zufällige und sporadische Begegnungen

Larissa

1991 bat Larissa den Vater in einem Schreiben um den weiterführenden Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus, bis zum Ende ihrer Erstausbildung. Der Vater war froh überhaupt ein Lebenszeichen von der Tochter zu erhalten und schlug ein Treffen zur Besprechung für das weitere Vorgehen vor. Gerne sei er bereit sie zu unterstützen und freue sich auf künftigen Kontakt mit ihr. Die Tochter ging nicht auf seinen Vorschlag ein. Einen weiteren Kontakt gab's nicht.

Melanie

Zu Melanie versuchte Jakob sporadisch Kontakt per Post aufzunehmen. Leider keine Reaktion. Jahre später stand eines Tages im Gästebuch seiner Alphütte: «Melanie war da». Das hatte ihn umgehauen und er meldete sich umgehend bei Melanie. Sie vereinbarten ein Treffen. Leider wartete Jakob vergebens. Auf die Nachfrage, warum sie nicht erschienen sei, antwortete die inzwischen 15-jährige Melanie: Sie sei da gewesen, aber er habe sie nicht erkannt und sie habe sich nicht getraut auf ihn zuzugehen...

1998 bat auch Melanie ihren Vater in einem Schreiben um den weiterführenden

Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus bis zum Ende ihrer Erstausbildung. Wiederum war der Vater erfreut über die Kontaktaufnahme der Tochter und schlug mündlich, wie auch in einem Brief, ein Treffen zur Besprechung für das weitere Vorgehen vor. Auch sei er gerne bereit sie zu unterstützen und freue sich auf künftigen Kontakt mit ihr. Melanie ging ebenfalls nicht auf diesen Vorschlag ein und reichte für die Forderung Klage beim Gericht ein. Die Klage wurde durch das Gericht zugunsten von Jakob erledigt.

Erfolglos versuchte er später ab und an, 2015 das letzte Mal, bei Melanie den Kontakt wieder herzustellen, jedoch ohne Erfolg. In der Zwischenzeit wurde zu viel Geschirr zerbrochen.

Inzwischen ist Jakob glücklich verheiratet. Die Nachricht, dass er inzwischen vier Mal Grossvater wurde, hatte er jeweils von Dritten erfahren. Zufällig läuft man sich sporadisch über den Weg. Glücklicherweise wird inzwischen die Strassenseite nicht mehr gewechselt und es wird etwas Smalltalk ausgetauscht, jedoch nicht ohne am Ende den Vorwurf zu platzieren, dass er ihnen noch Geld schulde.

Der älteste Enkel, der auch Psychotherapeut studiert, hat inzwischen das eine oder andere Mal Kontakt zu ihm aufgenommen. Das freut den emotionalen Jakob umso mehr.

Am Anfang des Gesprächs teilt mir Jakob drei Wahrnehmungsstufen mit:

1. Verdrängung
2. Sich damit herumschlagen
(hier steht Jakob)
3. Echt über etwas stehen

Wir können nur hoffen, dass viele betroffene Väter wie auch Mütter mit ähnlichem Schicksal, die 3. Wahrnehmungsstufe erreichen.

Und dass die Politiker/innen und Behörden ihren Teil zur Minderung von Eltern-Kindsentfremdung dazu beitragen. Unsere Vereine, gemeinsam mit anderen Gleichgesinnten, werden diesbezüglich unermüdlich beim Parlament vorstossen.

Tanja Bühler
IGM Bern

Forum « L'enfant dans les séparations conflictuelles : peut-on faire mieux? »



L'enfant dans les séparations conflictuelles : peut-on faire mieux ?



En présence du juge fédéral
Félix Schöbi et de l'Office
de la protection de l'enfance du Valais

Jeudi 17 juin 2021 - 14h à 18h30

Centre paroissial, rue de l'Avenir 41, 2800 Delémont
L'accès à la conférence est libre



Avec le soutien :



PROGRAMME DU FORUM

13h30	Ouverture des portes	
14h00	Ouverture du forum souhaits de bienvenue	M. Patrice Baume, président AJCP
14h10	Salutations du Gouvernement	Mme Nathalie Barthoulet, présidente
14h20	Exposés 1) « Tribunal fédéral. Faits marquants de la nouvelle jurisprudence en matière de séparations et divorces avec enfants »	M. Félix Schöbi, juge fédéral
14h45	2) « Le modèle dit de Cochem. Une expérience pilote dans le canton du Valais – premiers enseignements »	M. Christian Nanchen, chef de l'Office de la jeunesse (Valais)
15h10	Forum Introduction	M. Philippe Zahno
15h10	1) Parole à une avocate	Me Pauline Chappuis
15h25	2) Parole à l'Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte	Mme Audrey Zambli Bi, juriste
15h35	3) Parole au Tribunal de Première instance	M. David Cuenat, juge
15h45	4) Parole aux Services sociaux régionaux	M. Sébastien Baettig, responsable Protection de l'enfant
15h55	Pause	
16h10	5) Parole au Centre social protestant et à Caritas, consultations conjugales	M. Olivier Correvon, juriste M. Adriano Angiolini, conseiller conjugal et familial
16h20	6) Parole à l'Association jurassienne pour la coparentalité	M. Didier Roches, consultations
16h30	7) Parole au Centre médico-psychologique – Enfants et adolescents	Dr Gilles Simon, chef du CMPEA
16h40	Pause (mise en place de la table ronde)	
16h55	Table ronde et questions - Questions-réponses croisées des intervenants - Questions du public	M. Philippe Zahno, intervenant-e-s
17h55	Synthèse	
18h10	Clôture	Président AJCP
18h30	Verre de l'amitié	



Ouvert à tous, inscription souhaitée au moyen du code QR ou par mail/téléphone

Places limitées

L'AJCP est une association à but non lucratif, neutre du point de vue politique et confessionnel. Elle est active dans le Jura, le Jura bernois et à Bienne et est ouverte à toutes personnes physiques (femme ou homme) et morales intéressées à soutenir l'égalité parentale en général.

Association jurassienne pour la coparentalité (AJCP) | info@ajcp.ch | +41 78 733 77 25

Cinq années après le changement législatif d'attribution de l'autorité parentale après séparation ou divorce, l'AJCP a souhaité dresser un bilan et esquisser les voies envisageables pour améliorer ce qui doit l'être encore.

Dans ce but, elle a invité les instances régionales concernées à se rencontrer lors d'une demi-journée pour réfléchir à la question figurant dans le titre. Elle a voulu profiter de l'occasion pour élargir le champ de vision en faisant appel à deux personnalités de l'extérieur, le juge fédéral Felix Schoebi et le M. Christian Nanchen, chef de l'Office cantonal de la jeunesse du canton du Valais.

En lever de rideau, M. Schöbi a présenté les points forts de la jurisprudence qui s'est dessinée depuis le changement de loi, puis M. Nanchen a rapporté sur le projet-pilote engagé début 2020 dans la région de Monthey pour tester les principes de la pratique dite de Cochem.

Dans la partie forum de la manifestation, les intervenant-e-s avaient à répondre à tour de rôle à trois questions : quels sont les problèmes les plus préoccupants concernant les enfants que vous rencontrez dans votre pratique ? Comment appréciez-vous le fonctionnement systémique des institutions ? Voyez-vous la pratique de Cochem ou d'autre modèle comme des exemples à suivre ?

Se sont exprimés une avocate, des représentantes de l'Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte, un juge de première instance, le responsable de la protection des enfants des services sociaux régionaux, deux conseillers conjugaux de Caritas et du Centre social protestant, un représentant de l'association organisatrice et le médecin-chef du Centre médico-psychologique pour enfants et adolescents. Les divers exposés ont été suivi d'une discussion entre intervenants et des questions du public.

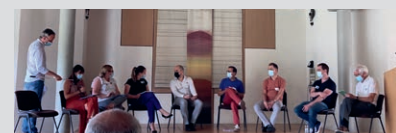
La soixantaine de participants a reçu les salutations de la Présidente du Gouvernement du canton du Jura. Le compte rendu de la manifestation et la plupart des textes et présentations pourront être consultés et téléchargés sur www.ajcp.ch ou sur la page Facebook de l'AJCP.



Felix Schöbi
Bundesrichter



Christian Nanchen
Leiter Jugendamt VS



Bezirksgericht Bülach stellt Kindern einen Rechtsöffnungstitel aus

Ein Elternpaar reicht gemeinsam die Scheidung ein, die beiden sind sich in allen Punkten restlos einig. Also ist eine kurze Scheidung nach Artikel 111 ZGB zu erwarten. Entgegen dem Willen der Eltern ändert der Bezirksrichter die Formulierung betreffend Kindesunterhalt ab. Damit stellt er den beiden Kindern einen Rechtsöffnungstitel aus, mit dem sie bei Uneinigkeit ab ihrer Volljährigkeit den Vater erfolgreich betreiben können.

Elternpaar reicht Scheidung gemeinsam ein

Mit viel emotionaler Hingabe und langem Verhandeln schafft es ein Elternpaar, eine vollständige Einigung zu formulieren und darin sämtliche nötigen Belange der Scheidungsfolgen zu regeln. Sie beschliessen, das Gesuch um Ehescheidung nach Artikel 111 ZGB im Mai 2021 gemeinsam beim Bezirksgericht Bülach einzureichen sehr zur Verwunderung der Personen, welche die Unterlagen entgegennehmen, zumal beide Eltern persönlich und in Begleitung ihrer beiden Kinder erscheinen.

Im Vorfeld haben die beiden gegenseitig ihren Willen bekundet, ihre elterliche Verantwortung gemeinsam wahrzunehmen, was sie in einer schriftlichen Erklärung dokumentieren. Bei den gemeinsamen Beratungsgesprächen bei mir wird nicht nur verhandelt, sondern oft auch gelacht.

Aus diesem Grund ist ein eher kurz dauernder Gerichtstermin zu erwarten.

Welche Pflichten haben Eltern in der Schweiz?

Solange die Kinder nicht mündig sind, trifft die Formulierung auf dem entsprechenden Merkblatt der KOKES zu, das vom Bundesamt für Justiz (BJ) herausgegeben wurde:

C. Wirkungen der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, für das persönliche Wohl ihres Kindes zu sorgen, es gesetzlich zu vertreten und das Kindesvermögen zu verwalten. Dabei sorgen die Eltern nicht nur für den Unterhalt, sondern auch für Erziehung und persönliche Entwicklung des Kindes.

Quelle: https://www.kokes.ch/application/files/4114/6167/5653/Merkblatt_EAZW.pdf

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) wird die elterliche Verantwortung auch beschrieben:

Art. 296

A. Grundsätze

¹ Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.

² Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.

Art. 301

B. Inhalt

I. Im Allgemeinen

¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit nie nötigen Entscheidungen.

Art. 301a

II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

Art. 302

II. Erziehung

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen

soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Die zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Zur Unterhaltspflicht der Eltern

Art. 276

¹ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 277

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlichweise abgeschlossen werden kann.

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit verändert sich das juristische Verhältnis zwischen Eltern und Kindern erheblich. Ein grosser Teil der Verantwortung geht von den Eltern auf die nun Volljährigen über, auch wenn Vater und Mutter bis zu ihrem letzten Atemzug sich als Eltern fühlen werden.

Ich habe die Erwartung an jedes Gericht in der Schweiz, dass es bei einer Scheidung mit betroffenen Kindern diese Veränderung angemessen berücksichtigt und die Last des Volljährigenunterhalts nicht einem Elternteil allein aufbürdet.

Bezirksrichter ändert Formulierung im gemeinsamen Begehren

Für die Dauer der Unterhaltszahlungen an die Kinder nach einer Scheidung ergibt sich als Folge der oben erwähnten Verän-

derung aus meiner Sicht (mannschaft, VeV, IGM Bern, IGM Schweiz) die Notwendigkeit der expliziten Formulierung in einer Scheidungskonvention wie folgt:

Der Vater/Die Mutter bezahlt an gebührendem Unterhalt an das Kind/die Kinder ... Betrag ... bis zu deren Volljährigkeit. Sind die Kinder beim Erreichen der Volljährigkeit noch in einer Ausbildung (Lehre, Anlehre oder Mittelschule), so dauert die Unterhaltspflicht bis zu deren Abschluss.

Wenn ein Richter auf einer Regelung über die Mündigkeit hinaus insistiert, könnte man ergänzen:

Die Eltern verpflichten sich, Ansprüche der Kinder auf Unterhaltsbeiträge gegenüber beiden Eltern über die Volljährigkeit

hinaus (je nach Version allenfalls nach Verlassen der mütterlichen Wohnung) bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen* zu tragen.

Variante

... je zur Hälfte zu tragen.

Variante

... im Verhältnis ihrer Einkommensüberschüsse zu tragen. [Einkommensüberschuss = Nettoeinkommen* Vater (bzw. Mutter) - Notbedarf Vater ohne Kinder (bzw. Mutter ohne Kinder)].

Diese Formulierung reicht das eingangs erwähnte Elternpaar mit seiner Scheidungskonvention dem zuständigen Bezirksgericht ein: Aufgrund des deutlich höheren Verdienstes des Vaters sieht die Konvention vor, dass der Vater Unterhalt an die minderjährigen Kinder bezahlt. Darauf haben sich beide Eltern in ihren Verhandlungen geeinigt. Da sie mich als Begleiter bei ihrem Scheidungstermin dabei haben wollen, höre ich mit eigenen Ohren vom Bezirksrichter sinngemäss die Worte: «Es ist im Kanton Zürich übliche Gerichtspraxis, die Dauer des Kinderunterhalts mit der Phrase «bis zum Abschluss einer Erstausbildung» festzulegen. Etwas anderes gibt es nicht.»

So kommt es, dass der gemeinsame Wille dieser Eltern durch das Gericht vom Tisch gefegt wird, was ich angesichts der obigen Erläuterungen skandalös finde. Selbstverständlich verpasst der Richter mir für den Gerichtssaal einen Maulkorb und sorgt dafür, dass für eine Unterredung kaum fünf Minuten bleiben, weil draussen bereits die Nächsten warten.

Da die beiden Eltern sich wirklich explizit für die gemeinsame Elternschaft eingesetzt und dies dokumentiert haben, rechne ich nicht mit Schwierigkeiten, wenn ihre Kinder dereinst volljährig sind. Sie dürfen die Scheidungsfolgen ohnehin handhaben, wie sie wollen. Das Gericht kann ihnen hier gar nichts vorschreiben, sondern nur Regeln für den Streitfall vorgeben. Deshalb rate ich ihnen, den Vorschlag des Gerichts vollumfänglich zu unterschreiben.

Diese Scheidungsurkunde ist für die Kinder ein Rechtsöffnungstitel

Nach dem Ende der Verhandlung bitte ich den Richter um eine Minute Gehör, die

er mir mit Blick auf die Uhr widerwillig gewährt. Meine Bemerkung, mit diesem Scheidungsurteil hätten nun die Kinder der beiden einen Rechtsöffnungstitel in der Hand, mit dem sie ihren Vater erfolgreich betreiben könnten, bestätigt der Laienrichter: «Ja, das ist so.»

Ich erwähne ihm gegenüber das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom Dezember 2016, das Remos Betreibung gegen seinen Vater abblitzen liess und drücke ihm eine Kopie des Urteils in die Hand. (Remos Betreibung gegen seinen Vater ist nachzulesen in der Entscheidung 2017). Dies kommentiert der Herr Richter mit den Worten: «Ja, ich habe von dem Urteil gehört, kannte es aber nicht im Detail.»

Für unsere Leser und Leserinnen nochmals ein Auszug aus der Urteilsbegründung von 2016:

Grundsätzlich betreffen eherechtliche Unterhaltsregelungen im Sinne von Art. 133 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB nur unmündige Kinder, während Mündige einen Unterhaltsanspruch in eigenem Namen gemäss Art. 277 Abs. 2 geltend zu machen haben. Um jedoch ein wiederholtes Aushandeln von Unterhaltsbeiträgen zu vermeiden und um kontinuierliche und absehbare Verhältnisse zu schaffen, besteht die Möglichkeit, den Beitrag für den Unterhalt von sich in Ausbildung befindenden Mündigen bereits im Scheidungsverfahren festzusetzen. Die Festlegung von Mündigenunterhalt im Scheidungsurteil ist indes fakultativ und in keiner Weise zwingend. Zudem wäre es dem Gericht in einem Scheidungsverfahren auch gar nicht möglich, über die Unterhaltsansprüche der mündigen Kinder rechtskräftig zu befinden.

Der Herr Richter am Bezirksgericht Bülach weiss also im Herbst 2021 genau, dass im Streitfall (entgegen ZGB 277 abs. 2) allein der Vater Unterhalt an seine volljährigen Kinder zu bezahlen hat: Müsste das Gericht über dieses Detail ein Urteil fällen, wäre es anfechtbar. Solange beide Eltern seinen Vorschlag unterschreiben, kann dem Richter aber niemand etwas vorwerfen. Es ist zu vermuten, dass die Bezirksgerichte des Kantons Zürich sich darauf geeinigt haben, in allen Einigungsverhandlungen für die Dauer der Pflicht zum Zahlen von Kinderunterhalt die Formulierung «bis zum Abschluss einer Erstausbildung» zu wählen, um eine Wiederholung von Remos Fall zu verhindern,

ganz im Widerspruch zur Aussage in der Urteilsbegründung oben.

Wissenswertes zu Dauer und Höhe des Volljährigenunterhalts

Als Grundsatz sieht Art. 277 Abs. 1 ZGB vor, dass Kindesunterhalt bis zum Erreichen der Volljährigkeit geschuldet ist. Als Ausnahme dazu normiert Abs. 2 dieser Bestimmung die Fortsetzung der Unterhaltungspflicht der Eltern, falls das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat und es den Eltern nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, weiterhin für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

Angemessene Ausbildung:

Darunter ist grundsätzlich eine Ausbildung zu verstehen, die es dem Kind im Rahmen seiner Fähigkeiten und Neigungen erlaubt, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und wirtschaftlich selbständig zu werden. So ist die Maturität alleine beispielsweise noch keine angemessene Ausbildung, sondern vielmehr ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur universitären Ausbildung. Weiter sind das Erlangen der kaufmännischen Berufsmaturität und das anschliessende Studium an einer Fachhochschule in der Regel als Einheit und somit noch als Erstausbildung zu betrachten, womit die Unterhaltungspflicht ebenfalls noch andauert.

Die Unterstützungspflicht währt jedoch nicht ewig. Das Kind hat, unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und damit allenfalls verbundenen Misserfolgen sowie Gewährung der üblichen Unterbrechungen wie Militärdienst, die Erstausbildung ordentlicherweise abzuschliessen. «Ewige Studenten» laufen somit Gefahr, ihren Unterhaltsanspruch je nach den konkreten Umständen zu verwirken.

Höhe des Volljährigenunterhalts

Gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB richtet sich die Bemessung des Unterhalts für Volljährige nach dem Bedarf des Kindes, dessen Eigenversorgungskapazität sowie der Lebensstellung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Eltern.

Als Obergrenze gilt der Bedarf des volljährigen Kindes. Die im Kanton Zürich angewendete Verteilung des Überschusses

nach Köpfen ist nicht mehr zulässig. Somit hat der Bülacher Bezirksrichter weit vorgegriffen und sich aus dem Fenster gelehnt, weil er den zukünftigen Bedarf der beiden betroffenen Kinder nicht kennt. Für die Ermittlung des konkreten Bedarfs für Studierende bieten verschiedene Organisationen Hilfe an.

Ebenfalls massgebend ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Nach Bezahlen des Volljährigenunterhalts soll den Eltern (oder dem zahlungspflichtigen Elternteil) ein Einkommen verbleiben, das den familienrechtlichen Grundbedarf um etwa 20% übersteigt. Eine grössere Belastung wäre für die Eltern nicht zumutbar, im Gegensatz zu Unterhaltsverpflichtungen zugunsten minderjähriger Kinder. Schliesslich kann der Unterhaltsbeitrag aufgrund der Eigenversorgungskapazität des Kindes nach unten angepasst oder gänzlich aufgehoben werden. Zu berücksichtigen sind dabei das Vermögen des Kindes und dessen Ertrag, Leistungen Dritter sowie ein zumutbares Erwerbseinkommen.

Zumutbarkeit in persönlicher Hinsicht

Ist die Beziehung zwischen den unterhaltspflichtigen Eltern und dem volljährigen Kind zerrüttet, kann die Unterhaltspflicht trotz wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit für die Eltern unzumutbar werden. Dies namentlich, wenn das Kind ohne Grund und aus eigenem Willen die persönlichen Beziehungen zu den Eltern abbricht oder sich grundlos dem persönlichen Verkehr

mit ihnen entzieht. Die Eltern werden bei dieser Sachlage zu einer reinen Zahlstelle degradiert.

ACHTUNG: Die Unzumutbarkeit der Unterhaltspflicht aus persönlichen Gründen wird von den Gerichten jedoch nur sehr zurückhaltend bejaht und lediglich, wenn dem Kind für die Familiensituation subjektiv ein Vorwurf gemacht werden kann. Dennoch gibt es dazu einen Bundesgerichtsentscheid:

Weigert sich das Kind, sobald es volljährig ist, ein Mindestmass an Kontakt mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil herzustellen oder aufrechtzuerhalten, und hat dieser Elternteil erfolglos versucht, den Kontakt zu seinem volljährigen Kind herzustellen, kann dieser Elternteil nicht verpflichtet werden, für die Ausbildung des Kindes aufzukommen (5A_865/2017 und 5A_442/2016).

Viele Faktoren in jedem Einzelfall

Höhe und Dauer des Volljährigenunterhalts sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die sich gegenseitig beeinflussen. Können sich Kinder und ihre Eltern nicht einigen und kommt es deswegen zu einem Gerichtsfall, dürfte die Berechnung in manchen Fällen sehr schwierig sein und hohe Anwalts- und Gerichtskosten verursachen.

Fazit

Es ist den Gerichten nicht zu verübeln, in einem Scheidungsverfahren möglichst lang andauernde und gleichbleibende Verhältnisse zu schaffen und damit künftige

Gerichtsfälle von vorneherein zu verhindern.

Ob hier der Zweck die Mittel heiligt? Mit dem Festlegen eines absoluten Betrages, den der pflichtige Elternteil monatlich an die Kinder zu überweisen hat, sind die zukünftigen individuellen Verhältnisse absolut gar nicht berücksichtigt.

Ist ein scheidendes Elternpaar bei vollständiger Einigung mit der Abänderung seiner Konvention durch das Gericht nicht einverstanden, müsste es auf die Unterzeichnung explizit dieser Formulierung verzichten und vom Gericht ein Urteil mit Begründung verlangen. Dann hätte es die Möglichkeit, gegen diesen Punkt in Berufung zu gehen. Ob sich das lohnt, ist wiederum von vielen Faktoren abhängig und muss im Einzelfall gut überlegt werden.

Hat ein Vater/eine Mutter hingegen zu befürchten, dereinst von seinen erwachsenen Kindern betrieben zu werden, dann sollte er/sie die Formulierung «Unterhaltszahlung durch den Vater/die Mutter bis zum Abschluss einer Erstausbildung» auf keinen Fall unterschreiben und dagegen allenfalls in Berufung gehen. Vielleicht lenkt das Gericht aber ein und übernimmt die andere Formulierung. Viel Glück!

Christian Ess
Co-Präsident mannschaft

«*Wir sind nicht nur für das verantwortlich,
was wir tun, sondern auch für das,
was wir widerspruchslos hinnehmen.*»

Arthur Schopenhauer



Was macht eigentlich GeCoBi?

Seit Sommer 2020 ist IGM Bern Mitglied bei GeCoBi.

Grund genug für Tanja Bühler, Vizepräsidentin IGM Bern, Oliver Hunziker, den Präsidenten von GeCoBi, im Interview über die Ziele von GeCoBi zu befragen.

TB: *Oliver – Du hast vor bald 14 Jahren zusammen mit anderen den Dachverband für gemeinsame Elternschaft gegründet. Vom ursprünglichen Vorstand bist Du als Einziger immer noch im Amt. Weshalb ist GeCoBi wichtig?*

OH: Schon in den 1990er-Jahren hatte es mehrere Versuche gegeben, die Männer- und Väterorganisationen zu koordinieren und ihnen eine gemeinsame Stimme zu geben.

So gab es beispielsweise die Organisation «Parents forever Switzerland». Leider waren diese Konstrukte nie von langer Dauer und wenig erfolgreich. Damit jedoch die Anliegen der Organisationen auf dem nationalen Parkett wahrgenommen werden, war es entscheidend, dass alle Organisationen mit einer Stimme sprechen konnten. Als alt Nationalrat Reto Wehrli 2004 seine Motion für das gemeinsame Sorgerecht einreichte, war schnell klar, dass alle Organisationen dies unterstützen wollten. So traf man sich Anfang 2005 in Olten. Mir als damals Neuling kam dies allerdings eher vor wie ein Kriegsrat unter verfeindeten Stämmen, als wie ein Treffen gleichgesinnter Organisationen. Mir wurde klar, dass es eine unabhängige, übergeordnete Instanz brauchen würde. So begann ich

ab 2006 mit den sogenannten Réunions, was eigentlich nichts anderes war, als die Wiederholung jenes ersten Treffen in Olten. Man traf sich, man tauschte sich aus. 2007 war es dann so weit, dass wir eine erste politische Position erarbeitet hatten. Diese wollten wir schweizweit bekannt machen und so beriefen wir eine Medienkonferenz ein.

Die Position wurde unter dem Namen «Schweizerische Vereinigungen für gemeinsame Elternschaft» verbreitet. Gleichzeitig liefen die Vorbereitungen für die Gründung des Dachverbandes, der dann eben genau so heissen sollte. Entscheidend war, dass es kein Dachverband für Männer oder Väter werden sollte, sondern eben für das, was uns eigentlich antreibt, nämlich die gemeinsame Elternschaft, auch nach Trennung oder Scheidung.

TB: *Was heisst denn eigentlich GeCoBi?*

OH: GeCoBi ist ein Akronym. Darin verborgen sind die Begriffe «Gemeinsame Elternschaft, CO-parentalité und Bİgenitorialita, also Gemeinsame Elternschaft in drei Sprachen.

TB: *Was genau macht GeCoBi?*

OH: Als Dachverband hat GeCoBi die

Aufgabe, die Anliegen der Mitgliederorganisationen auf dem nationalen Parkett zu vertreten. Dies umfasst einerseits die politische Arbeit im Zusammenhang mit nationalen Vorlagen und parlamentarischen Vorstössen. Hier geht es in erster Linie darum, Input zu liefern und sich in die Debatten einzubringen.

Andererseits gehört aber natürlich auch die Arbeit in den Fachorganisationen dazu. Indem GeCoBi regelmässig an Fachveranstaltungen sichtbar ist, erhöht sich die Akzeptanz und die Kenntnis der Anliegen unserer Organisationen in der Fachwelt.

TB: *Wo unterscheidet sich die Arbeit beispielsweise von jener von VeV, IGM BE oder mannschaft?*

OH: Grundsätzlich macht GeCoBi ganz eine andere Arbeit als die Mitgliederorganisationen.

GeCoBi bietet keine Beratung an und ist auch nicht direkt an der Front aktiv. Stattdessen konzentriert sich GeCoBi auf die politische Arbeit, die Bekanntmachung der Haltung und der Meinung der Mitgliederorganisationen. Darüber hinaus organisiert GeCoBi verschiedene Veranstaltungen und Angebote. Dazu



zählen beispielsweise die Weiterbildung für Trennungsberater, welche im Auftrag von GeCoBi seit bald 10 Jahren stattfindet. Aber auch Fachveranstaltungen. Ein wichtiges Element der Arbeit sind die Arbeitsgruppen, welche sich entweder mit politischen Themen befassen oder aber im Austausch mit Fachpersonen stehen.

TB: Was waren die Highlights der letzten Jahre?

OH: Zu meinen persönlichen Highlights zählen sicherlich die Gründungsveranstaltung 2008 auf dem Bundesplatz. Dann natürlich die grosse Aktion SchickEnStein, welche 2011 das Umdenken beim gemeinsamen Sorgerecht einläutete. Für mich persönlich war in diesem Zusammenhang besonders die Einweihung des Spielplatzes in Köniz mit den Steinen aus der Aktion ein grandioser Moment.

Politisch gesehen waren die Erfolge 2014 mit der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts sowie dann auch 2017 der alternierenden Obhut wichtige Meilensteine. Schaut man zurück, was sich auf Gesetzesebene, aber auch auf gesellschaftlicher Ebene in diesen 14 Jahren getan hat, so dürfen wir stolz sein, dass wir das mitbewegt haben.

TB: Was war 2021 besonders?

OH: 2020 und 2021 waren natürlich auch für uns schwierig. So konnte beispielsweise unsere sehr erfolgreiche Arbeitsgruppe «Cochem» ihre Arbeit mit den Vertretern der Fachorganisationen nur noch sehr eingeschränkt durchführen. Die ursprünglich für Herbst 2020 geplante 2-tägige Konferenz musste verschoben und schlussendlich aufgeteilt werden. Trotzdem gelang es uns, im Frühling 2021 eine grosse Zoomveranstaltung mit hervorragenden Referentinnen und Referenten und zahlreichen Fachpersonen in der Teilnehmerschar durchzuführen. Der zweite Teil dieser Veranstaltung konnte dann im August tatsächlich live stattfinden und war ebenso ein grosser Erfolg. Ferner konnten wir 2021 eine grossartige Arbeit zum Thema Entfremdung publizieren. Ausserdem schloss die Arbeitsgruppe Abstammungsrecht ihre Arbeit erfolgreich ab, was uns zu Beginn des Jahres 2022 in die Lage versetzte, sofort und fundiert zu reagieren, als das Thema im Parlament behandelt wurde.

Intern entschieden wir uns 2021, die längere Zeit vernachlässigte Réunion wieder einzuführen. Auch dieser Anlass konnte im Spätherbst 2021 physisch in Olten

stattfinden. Der Austausch zwischen den Organisationen war wichtig und wertvoll. Daneben fand im August zum zweiten Mal das sogenannte Präsidententreffen statt, ein Anlass mit sämtlichen Präsidenten der Mitgliederorganisationen.

TB: Was ist für das Jahr 2022 geplant?

OH: Das Jahr 2022 hat bereits fulminant begonnen mit der grossen Fachveranstaltung am 28. Januar.

Über 150 Teilnehmer vor Ort und im Zoom verfolgten die hervorragenden Referate von Prof. Hildegund Sünderhauf, Prof. Linda Nielsen, Dr. Jennifer Harman und der Cochemer Psychologin Ursula Kodjoe.

Aktuell sind wir sehr aktiv mit Lobbying beschäftigt. Die Motion Nantermod, der Vorstoss Kamerzin sowie die Revision des Abstammungsrechts stehen auf der Agenda des Parlaments und wir sind dabei, die entsprechenden Kontakte zu bearbeiten.

TB: Vielen Dank, Oliver, für das Gespräch und deine Arbeit als Präsident von GeCoBi.

Wir unterstützen die Motion Nantermod

Motion 19.359 – Straftaten gegen die Familie

02. März 2022

Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

Ihre Rechtskommission hat in obiger Angelegenheit zu Recht formuliert, «dass Massnahmen ergriffen werden müssen». Seit 2005, also seit 17 Jahren (!), befasst sich der Bundesrat mit der Nichteinhaltung von Gerichtsurteilen zum Recht auf persönliche Beziehungen zwischen dem Kind und dem getrenntlebenden Elternteil. Es ist nicht länger akzeptabel, eine Entscheidung zur Lösung dieses Problems immer wieder aufzuschieben. Wir hoffen deshalb, dass Sie der Motion 19.3597 zustimmen werden, damit schnell eine wirksame Lösung für die Situation der Rechtlosigkeit gefunden werden kann – eine Situation, die nicht länger hingenommen werden kann.

1. Der Bundesrat anerkennt, dass seit 17 Jahren eine gesetzgeberische Massnahme erforderlich ist

Seit 2005 hat der Bundesrat erkannt, dass die Missachtung des «Besuchsrechts» eine wirksame abschreckende gesetzliche Massnahme erfordert.

Der Bundesrat hatte in seiner Antwort (Mai 2007) auf die Interpellation 07.3223 ausgeführt: «Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst und wird sie im Rahmen der Revision des Scheidungsrechts prüfen».

Der Bundesrat forderte ferner bereits in seinem 1. Bericht vom Januar 2009, dass Art. 220 StGB auch auf den obhutsberechtigten Elternteil anwendbar ist, nach seiner Umfrage von 2005, auf welche 950 Gerichte, Anwälte und Mediatoren geantwortet hatten! Im Bericht heisst es (S. 8 und 17/18):

- «In der Praxis stellt sich häufig das Problem, dass der obhutsberechtigte Elternteil die Ausübung des Besuchsrechts des anderen Elternteils verhindert oder erschwert, obwohl dieses Recht in einem Urteil geregelt ist. Der Elternteil, der auf diese Weise handelt, wird meist nicht bestraft.»
- «Der Bundesrat muss die Ergebnisse der Umfrage berücksichtigen.»
- «Hier liegt eine klare Ungleichbehandlung vor.»

In der Vernehmlassung sprachen sich 17 von 23 Kantonen für eine Ausweitung der Anwendung von Art. 220 StGB aus (Vernehmlassungsbericht Dezember 2009 – S. 5/6).

In der Medienmitteilung des EJPD vom Dezember 2009 heisst es: «Der Bundesrat wird das Strafgesetzbuch wie vorgeschlagen ergänzen, um eine Person zu sanktionieren, die sich weigert, das Kind dem Besuchsberechtigten anzuvertrauen. Sie muss genauso bestraft werden wie jeder, der das Kind am Ende der vereinbarten Frist nicht zurückbringt.»

2. Das Warten auf den Bericht des Bundesrates als Antwort auf das Postulat 19.3503 macht keinen Sinn

Es sei daran erinnert, dass dieses Postulat den Bundesrat um einen Bericht über «die kantonale Praxis der Vermittlung und Intervention bei Konflikten in getrennten Familien» gebeten hat. Dieses Thema hat nur eine sehr entfernte Beziehung zum Problem der Nichtachtung des Rechts auf persönliche Beziehungen. Wir freuen uns natürlich, dass auf nationaler Ebene bessere Praktiken eingeführt werden, denn die Erfahrungen in Basel Stadt und im Wallis zeigen sehr positive Ergebnisse. Trotzdem können nach Meinung der kantonalen Behörden von BS und VS diese Massnahmen das Problem der 30% hochkonfliktiven Fällen nicht annähernd lösen. Fälle, an denen jedes Jahr Tausende von Kindern beteiligt sind und die eine Entscheidung der Gerichte/KESB erfordern. Für diese sehr konfliktreichen Situationen ist ein zwingender Standard erforderlich, wie in Motion 19.3597 gefordert, über welche Sie entscheiden müssen.

3. Ausmass der Problematik, Folgen und erforderliche Massnahmen zur Behebung

Ungefähr ein Drittel der von den KESB verwalteten Akten betreffen die Missachtung von Rechten an persönlichen Beziehungen, welche bereits von Gerichten formalisiert wurden. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Seit zwanzig Jahren herrscht in der wissenschaftlichen, forensischen und psychiatrischen Literatur Einigkeit darüber, dass die Behinderung der Beziehung des Kindes zu seinem nicht obhutsberechtigten Elternteil, in der Regel verbunden mit einer Manipulation des Kindes dagegen, psychischen Missbrauch darstellt, mit schädlichen, langanhaltenden und oft irreversiblen Folgen für die psychische Gesundheit des Kindes, während es gleichzeitig psychischer Missbrauch gegenüber dem Elternteil ist, der Nicht-Bezugsperson ist (siehe Anhang 2).

Basierend auf verschiedenen übereinstimmenden Quellen (Anhang 2) betrifft dieses Problem zwischen 5 und 13% der Kinder getrenntlebender Eltern, von denen sich 2/3 in einem ernsten Stadium befinden. Abgeleitet von der neusten Statistik des BFS, kann daher in der Schweiz jährlich von 6'000 bis zu 16'000 von solchen Misshandlungen betroffener Kinder ausgegangen werden. (Anhang 2).

Die Ausweitung von Art. 220 StGB auf den sorgeberechtigten Elternteil hat den Vorteil, dass eine Beschwerde nicht erforderlich ist. Ein beträchtlicher Anteil der handelnden Personen würde es sich wohl zweimal überlegen, bevor er/sie Gerichtsentscheidungen nicht respektiert. Ein weiterer beträchtlicher Teil würde notfalls durch einen Anruf der Polizei beim obhutsberechtigten Elternteil geklärt. In Fällen, in denen eine direkte Intervention beim obhutsberechtigten Elternteil erforderlich ist, kann es für Kinder gesund und beruhigend sein, zu sehen, dass es eine Autorität über ihren streitenden Eltern gibt. Es ist daher davon auszugehen, dass lediglich in einer kleinen Minderheit aller Fälle tatsächlich ein Strafverfahren einzuleiten wäre.

4. Respekt gegenüber unseren internationalen Verpflichtungen

Die Nichtbeachtung des Rechtes auf persönliche Beziehung des Kindes mit seinem nicht obhutsberechtigten Elternteil kommt einer psychischen Misshandlung des Kindes sowie des betroffenen Eltern-

teils gleich. Bei häuslicher Gewalt wird in der Schweiz Null-Toleranz gefordert, auch durch unsere Ratifizierung der Istanbul-Konvention. Der Bundesrat hat sich verpflichtet, Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 b (Gewalt gegen Männer und Kinder im häuslichen Bereich) in der Schweiz anzuwenden, daher ist die Erweiterung von Art. 220 StGB notwendig, um die Anforderungen der Artikel 12 (Prävention), 18 (Schutz und Unterstützung), 45 Abs. 1 (Sanktionen und Massnahmen), Art.

46 (erschwerende Umstände) sowie Art. 50 (sofortige Reaktion, Prävention und Schutz) zu erfüllen.

Die Erweiterung von Art. 220 StGB würde es der Schweiz ermöglichen, die Art. 3 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 2 und 3 der ebenfalls vollstreckbaren internationalen Konvention über die Rechte des Kindes, sowie Art. 8 Abs. 1 der EMRK endlich zu erfüllen und ausserdem die schweizerische Verfassung in den Art. 11 Abs. 1

und Art. 13 Abs. 1 umzusetzen. Mehrere europäische Länder wurden vom EGMR verurteilt, weil sie nicht die erforderlichen Massnahmen ergriffen hatten, um einen Abbruch der Beziehungen zwischen einem Elternteil und seinen Kindern zu vermeiden.

Wir laden Sie daher ein, für diese wichtige Motion zu stimmen und danken Ihnen bereits im Voraus für Ihr Engagement.

Oliver Hunziker
Präsident GeCoBi
info@gecobi.ch
+41 76 340 85 90

Patrick Robinson
Porte-parole de la CROP
pat.robinson@bluewin.ch
+41 79 425 55 16

Beilage:

Zusätzliche Informationen zu Punkt 3

Bibliografische Angaben zur Grössenordnung

Dieses Phänomen des psychischen Missbrauchs betrifft:

- 5 bis 10 % der Trennungsfälle laut Doktor Goudard, von denen sich $\frac{2}{3}$ im schweren Stadium befinden. (2008- <http://jm2p.e-mon-site.com/medias/files/these-du-docteur-benedicte-goudard-medicine-faculty-lyon-nord-parental-alienation-syndrome-22.10.2008.pdf>)
- Die Vizepräsidentin des Tribunal de Grande Instance de Paris berichtet in ihrem Artikel «Der Richter, der in Konfliktsituationen eingeklemmt ist» (2013), dass 30 % der Meldungen über Kinder in Gefahr auf elterliche Konflikte zurückzuführen sind, und schätzt, dass es sich um 60 % Konflikte handelt. Situationen, Zwangsmassnahmen und schnelle Massnahmen können immer noch verhindern, dass «das als Geisel genommene 'Chamäleon'-Kind ein 'Krücken'-Kind (sehr ungesund) für seinen Erziehungsberechtigten wird» (30% der Fälle), und 13% unter völligem Ausschluss eines Elternwesens vollendet. <https://www.lenfantdabord.org/wp-content/uploads/2011/06/SAP-AJ-Famille.pdf>

Berechnungsgrundlage für die Schätzung der Zahl der betroffenen Kinder

Die Gesamtzahl der an einer Trennung/Scheidung beteiligten Kinder errechnet sich wie folgt:

Das BFS hat die Anzahl der Kinder von geschiedenen Eltern nach Altersgruppen aufgelistet. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/catalogues-banques-donnees/tableaux.assetdetail.17444396.html>

Nimmt man die Zahlen für die Jahre 2010 bis 2020, beträgt der Durchschnitt pro Jahr 12'657 Kinder, die Zahl ist um 25 % gestiegen, was dem Prozentsatz der nichtehelichen Kinder entspricht (Annahme: % der Trennungen gleich % der Scheidungen). Gesamtzahl der betroffenen Kinder pro Jahr 15'821.

Mit dem Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Trennung/Scheidung sind es also etwas mehr als 120'000 Kinder, die bis zur Volljährigkeit in einer Situation getrenntlebender Eltern leben.

Zwischen 5 und 13 % dieser Kinder leben in einer Situation, in der das Recht auf persönliche Beziehungen nicht respektiert wird, begleitet von psychischer Misshandlung, das sind zwischen 6'000 und 16'000 Kinder pro Jahr.

Zischtigstreff *mannschaft* wieder ohne Einschränkungen

Trefflokal wenige Schritte vom Zürcher Central

Endlich gibt es wieder uneingeschränkte Zischtigstreffs an der Stampfenbachstrasse 6 in Zürich!

Seit nunmehr einem Jahr sind wir fest am neuen Standort, der allen Interessierten nur Vorteile bietet:

- Jede Woche am Dienstagabend, von 19 bis 21 Uhr, wird unser Treff von einem erfahrenen Berater / einer erfahrenen Beraterin geleitet.
- Das Trefflokal liegt in Gehdistanz vom HB Zürich, wenige Schritte vom Central entfernt. In der Stampfenbachstrasse sind in der Regel genügend Parkplätze frei, ab 20 Uhr kostenlos.
- Wer vor oder nach dem Treff Hunger oder Durst hat, findet in direkter Nachbarschaft nette Restaurants.
- Alle sind zu diesem wöchentlichen Austausch zu Trennung und Scheidung herzlich willkommen und finden andere Betroffene – wir lassen euch in eurer Lebenssituation nicht allein.

Zischtigstreff auch weiterhin als Hybrid möglich

In den vergangenen zwei Jahren hat es sich etabliert, den Treff sowohl vor Ort als auch via Zoom durchzuführen. Auch über die Corona-Massnahmen hinaus bieten wir dies an: So können weiterhin alle Interessierten bequem von zuhause aus oder von unterwegs dabei sein.

Dies ist nicht zuletzt deshalb möglich, weil unsere Vermieterin im Centralhaus uns modernste Ausrüstung für beste Ton- und Bildqualität zur Verfügung stellt.

Wie gewohnt findet man Informationen zu jedem Zischtigstreff auf unserer Homepage:

<https://www.mannschafft.ch/treffs>

Christian Ess
Co-Präsident, *mannschafft*



Impressum



Postadresse
mannschafft, 8000 Zürich

Zischtigstreff
jeden Dienstag 19.00 bis 21.00 Uhr
NEU im MBSZ
(Marketing & Business School),
Stampfenbachstrasse 6 (3. Stock),
8001 Zürich,
wenige Schritte vom Central entfernt

Sekretariat/Nottelefon

079 450 63 63
zentrale@mannschafft.ch
www.mannschafft.ch

Auflage: 2100



VeV Schweiz
Verein für elterliche Verantwortung
5200 Brugg
www.vev.ch, info@vev.ch
Telefon: 056 552 02 05
Monatliche Beratertreffs:
<https://vev.ch/veranstaltungen/>

Alle drei Vereine
sind Mitglied des
Dachverbands GeCoBi.



Sekretariat GeCoBi
031 552 05 51
info@gecobi.ch | www.gecobi.ch



Redaktion IGM Bern
Interessengemeinschaft von Männern
für Familie und Partnerschaft

Stamm

jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr
im Rest. Bahnhofli, 3114 Wichtach

Verlag ent!scheidung
Sekretariat IGM Bern
Spissiweg 3, 3706 Leissigen
Telefon: 031 922 11 31
sekretariat@igm-be.ch
www.igm-be.ch